
Inhaltsverzeichnis

Philosophische Fakultät I

21.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
21.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Politikwissenschaft und Soziologie" (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	8
21.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	15
12.07.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kunstgeschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	20
12.07.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologien Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	25
12.07.2006	Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	30
17.01.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	35

Philosophische Fakultät II

28.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Multimedia und Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	39
28.06.2006	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte)	43
10.07.2006	Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	46
10.01.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	47

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Geschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geschichte gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm Geschichte (60 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- Grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- Erweiterte Kenntnisse in einer der beiden Großepochen (Vormoderne oder Moderne).

(2) Im Studienprogramm Geschichte (90 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- fachspezifische Medienkompetenzen,
- Grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike,
- Erweiterte Kenntnisse in der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- basale berufsfeldspezifische Kompetenzen, die im Rahmen eines knapp vierwöchigen Praktikums (Workload: 5 LP) erworben werden,
- Fähigkeit, ein kleines wissenschaftliches Projekt selbständig zu konzipieren und zu erarbeiten.

(3) Im Studienprogramm Geschichte (120 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- fachspezifische Medienkompetenzen,
- Grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike,
- Erweiterte Kenntnisse in der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- berufsfeldspezifische Kompetenzen, die im Rahmen eines knapp achtwöchigen Praktikums (Workload: 10 LP) erworben werden,
- Fähigkeit, ein kleines wissenschaftliches Projekt selbständig zu konzipieren und zu erarbeiten.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten und den formalen Aufbau der Studienprogramme erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm Geschichte (90 Leistungspunkte und 120 Leistungspunkte) müssen Vorkenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Als ausreichend gelten in der Regel Fremdsprachenkenntnisse, die in erfolgreich absolvierten Sprachkursen eines Umfangs von mindestens 60 Unterrichtsstunden erlernt worden sind.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 1,0 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(3) In das Studienprogramm Geschichte können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Geschichte seit dem Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 90er oder 120er Studienprogramm, Nebenfach-Studierende in das 60er Studienprogramm wechseln. Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen entscheidet das Prüfungsamt.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann es auch im Sommersemester anfangen.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der

Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss entscheiden, dass einzelne Module durch ähnliche Module mit einer äquivalenten LP-Anzahl ersetzt werden können.

(3) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABSfPOBM):

Alte und moderne Fremdsprachen und weitere vom Studien- und Prüfungsausschuss empfohlene Module.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten, die in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung oder innerhalb eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts absolviert werden.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten (BA Geschichte 90 LP) bzw. 10 Leistungspunkten (BA Geschichte 120 LP) in das Studienprogramm integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums zusätzlich 5 (BA 60/90 LP) oder 10 Leistungspunkte (BA 120 LP) aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Geschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Kolleg/Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln grundlegende Kenntnisse, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft;
- b. Grundkurs: dient dem Erlernen grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten historischen Beispielen;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung und Erweiterung der in Proseminaren, Kursen, der Schreibwerkstatt und Vorlesungen erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse;
- d. Proseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Kurse: dienen der Vertiefung und Erweiterung fachwissenschaftlicher Methoden und Theorien und erschließen weitere historische Themenfelder;
- f. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Proseminaren und Kursen erworbenen Kenntnisse;
- g. Schreibwerkstatt (nur BA 120): dient dem vertieften Einüben der Abfassung wissenschaftlicher Texte.

§ 9 Abschlussbezeichnung (nur 90 und 120 LP)

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Geschichte in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.)

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
 - a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Einführungsmodulen und von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Vertiefungsmodulen sowie im Modul Theorie und Methoden;
 - c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
 - d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von ca. 5 Seiten (BA 90) bzw. ca. 10 Seiten (BA 120);
 - e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (2) Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen außer dem Modul Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen (§ 15 Abs. 2 ABStPOBM) ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen zuvor vom Studien- und Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Die Zulassung zur Modulleistung kann

von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für das Studienprogramm Geschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit (gilt nur für das Studienprogramm 90 LP incl. BA-Arbeit und 120 LP)

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).
- (2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist sowohl das Vertiefungsmodul Vormoderne als auch das Vertiefungsmodul Moderne zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten bzw. 75.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufweisen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 60 Leistungspunkte im Studienprogramm Geschichte (90 LP) bzw. 90 Leistungspunkte im Studienprogramm Geschichte (120 LP) erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird 4 Wochen nach der Anmeldung durch die Studierende bzw. den Studierenden über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 25.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Studienprogrammübersicht gemäß § 6

Studienprogramm BA Geschichte (60 LP)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester (frei oder obligatorisch)	Modulbestandteile Selbststudium, Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS Selbststudium	Klausur	nein	ja	10 LP	nein
Einführungsmodul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Vertiefungsmodul Vormoderne oder Vertiefungsmodul Moderne	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Modul Theorie und Methoden	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja

Studienprogramm BA Geschichte (90 LP ohne BA-Arbeit)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester (frei oder obligatorisch)	Modulbestandteile Selbststudium, Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS Selbststudium	Klausur	nein	ja	10 LP	nein
ASQ	1. Semester			nein	nein	5 LP	nein

Einführungsmodul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Modul Theorie und Methoden	2.-4. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Praktikumsmodul	2.-4. Semester	Praktikum	Praktikums- bericht	ja	ja	5 LP	nein
Vertiefungsmodul Vormoderne	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Vertiefungsmodul Moderne	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Schwerpunkt- modul	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Mündliche Prüfung	ja	ja	10 LP	ja

Studienprogramm BA Geschichte (90 LP mit BA-Arbeit)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester (frei oder obli- gatorisch)	Modulbestandteil e Selbststudium, Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)	Studien- und Prüfungs- leistung/en	Teilnahme- voraussetzungen	Modul- vorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschluss- note
Basismodul	1. Semester, obligato- risch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS Selbststudium	Klausur	nein	ja	10 LP	nein
ASQ	1. Semester			nein	nein	5 LP	nein
Einführungsmodul Antike	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Vormoderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Moderne	2.-4. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja

		Selbststudium					
Modul Theorie und Methoden	2.-4. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Praktikumsmodul	2.-4. Semester	Praktikum	Praktikumsbericht	ja	ja	5 LP	nein
Vertiefungsmodul Vormoderne oder Vertiefungsmodul Moderne	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Schwerpunktmodul	5.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Mündliche Prüfung	ja	ja	10 LP	ja
BA-Arbeit	5.-6. Semester	Selbststudium	BA-Arbeit	ja	nein	10 LP	ja

Studienprogramm BA Geschichte (120 LP)

Modulbezeichnung	Empfehlung Studiensemester (frei oder obligatorisch)	Modulbestandteile Selbststudium, Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/en	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
Basismodul	1. Semester, obligatorisch	Kolleg 4 SWS Grundkurs 2 SWS Selbststudium	Klausur	nein	ja	10 LP	nein
Einführungsmodul Antike	1.-2. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Vormoderne	1.-2. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Einführungsmodul Moderne	1.-2. Semester	Vorlesung 2 SWS Übung 2 SWS Proseminar 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
ASQ	3.-6. Semester			nein	nein	10 LP	nein
Argumentationstechniken und Schreibwerkstatt	3.-6. Semester	Schreibwerkstatt 2 SWS Übung Argumentationstechniken 2 SWS Selbststudium	4 Kurztex-te	ja	ja	10 LP	ja
Praktikumsmodul	3.-6. Semester	Praktikum	Praktikumsbericht	ja	ja	10 LP	nein
Modul Theorie und Methoden	3.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Vertiefungsmodul Vormoderne	3.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja

		Selbststudium					
Vertiefungsmodul Moderne	3.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Hausarbeit	ja	ja	10 LP	ja
Schwerpunkt- modul	3.-6. Semester	Übung 2 SWS Kurs 2 SWS Selbststudium	Mündliche Prüfung	ja	ja	10 LP	ja
BA-Arbeit	3.-6. Semester	Selbststudium	BA-Arbeit	ja	nein	10 LP	ja

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft und Soziologie“ (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Politikwissenschaft und Soziologie“ (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms „Politikwissenschaft und Soziologie“ (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Politikwissenschaft und Soziologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen. Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände

der Soziologie und Politikwissenschaft, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle Fragestellungen und Bereiche der Soziologie wie der Politikwissenschaft dem eigenen Interesse entsprechend auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms „Politikwissenschaft und Soziologie“ finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine Studienfachberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater des Institutes für Soziologie und des Institutes für Politikwissenschaft zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät die Studierenden.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über eine in § 27 HSG LSA genannte oder vergleichbare Qualifikation verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ein vergleichbares Studium endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder wenn sie bzw. er sich in einem solchen Studium in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II werden für das erfolgreiche Studium des Studiengangs Politikwissenschaft und Soziologie dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Gemäß § 7 Abs. 7 ABStPOBM werden für das Studienprogramm „Politikwissenschaft und Soziologie“ im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Module aus den Bereichen Englisch-, Präsentations-, Medienkompetenz- und EDV empfohlen.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Praktika sind vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

(3) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten vorgesehen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm „Politikwissenschaft und Soziologie“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;

b. Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, die in der Regel zu entsprechenden Vorlesungen zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;

c. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z.B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet;

d. Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;

e. Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Kursen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;

f. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;

g. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Das Studium des Studienprogramms „Politikwissenschaft und Soziologie“ im Ein-Fach-Studiengang führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;

- b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
 - c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
 - d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
 - e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
 - f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
 - g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann;
 - h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
 - i. Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
 - j. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung), wobei insbesondere auf den Diskussionsverlauf Bezug genommen wird;
 - k. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
 - l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
 - m. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und/oder geschlossenen Fragen;
 - n. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Für die Bachelor-Arbeit gilt § 20 Abs. 13 ABStPOBM.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zum Modul erfolgt, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen, über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem sowohl gegenüber dem Institut als auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Mit der Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu den jeweils erforderlichen Modulprüfungen erfolgt. Widerruft die bzw. der Studierende die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Modulprüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, gilt diese als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul sind der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(4) Eine mit der Anmeldung zum Modul erfolgte Prüfungsanmeldung wird gemäß § 15 Abs. 3 ABStPOBM einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der BA/MA Studien- und Prüfungsausschuss Politikwissenschaft und der BA/MA Studien- und Prüfungsausschuss Soziologie sind im zweijährigen Wechsel zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms „Politikwissenschaft und Soziologie“ (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der vom Fakultätsrat zu bestätigende Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Die Bachelor-Arbeit kann sowohl am Institut für Politikwissenschaft als auch am Institut für Soziologie geschrieben werden.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer betreut.

(4) Zur BA-Arbeit wird nur zugelassen, wer bereits mindestens 140 LP im Studiengang erbracht hat.

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten betragen.

(6) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert 30 Minuten.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er

die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamnote des Studiengangs

Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSiPOBM bestehen und Angaben zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21.06.2006 ; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Übersicht über das Studienprogramm Bachelor of Arts („Politikwissenschaft und Soziologie“) - 180 Leistungspunkte

Bereich	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Theoriegeschichte und Theorie	EP: Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	1.
Theoriegeschichte und Theorie	T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	Nein	Hausarbeit	10/150	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	1.
Theoriegeschichte und Theorie	BT: Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	2.
Theoriegeschichte und Theorie	T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Nein	Klausur Hausarbeit	10/150	T1, wünschenswert: M1	2.
Theoriegeschichte	T3: Aufbaumodul	3	5	Ja	Haus-	5/150	T2	

und Theorie	soziologische Theorie				arbeit			
Theoriegeschichte und Theorie	AT: Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	6	10	Ja	Klausur Hausarbeit	10/150	Nein	5.
Politische und gesellschaftliche Systeme	BRP: Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	1.
Politische und gesellschaftliche Systeme	SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	Nein	Klausur	5/150	Nein	1.
Politische und gesellschaftliche Systeme	SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	Ja	Hausarbeit	5/150	Nein	3.
Politische und gesellschaftliche Systeme	SO3: Weltgesellschaft im Werden	3	5	Ja	Hausarbeit	5/150	Nein	3.
Politische und gesellschaftliche Systeme	BSV: Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	2.
Politische und gesellschaftliche Systeme	ARP: Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	6 (3+3)	10	Ja	Klausur Hausarbeit	10/150	Nein	5.+6.
Politische und gesellschaftliche Systeme	ASV: Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	6 (3+3)	10	Ja	Klausur Hausarbeit	10/150	Nein	5.+6.
Internationale Beziehungen	BIB: Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	4.
Internationale Beziehungen	AIB: Aufbaumodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/150	Nein	5.
Internationale Beziehungen	EIB: Ergänzungsmodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Hausarbeit	5/150	Nein	5.
Spezielle Soziologien	SP1: Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie	4	5	Ja	Hausarbeit	5/150	Nein	4.
Spezielle Soziologien	SP2: Spezielle Soziologie (wahlobligatorisch)	4	5	Ja	schriftliche Leistung	5/150	Nein	5.
Spezielle Soziologien	SP3: Spezielle Soziologie (wahlobligatorisch)	4	5	Ja	schriftliche Leistung	5/150	Nein	6.
Methoden und Statistik	M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik	3	5	Ja	Klausur	5/150	wünschenswert gleichzeitiger Besuch T1	1.
Methoden und Statistik	M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	4	10	Nein	Klausur Projektbericht	10/150	M1	2.
Methoden und Statistik	M3: Einführung in die deskriptive Statistik	4	10	Nein	Klausur Projekt-	10/150	M1, M2	3.

	mit Projektarbeit				bericht			
Methoden und Statistik	M4: Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	3	5	Nein	Klausur	5/150	M3	4.
Methoden und Statistik	M5: Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung	3	5	Nein	Klausur	5/150		5.
Schlüsselqualifikationen	FSQ1: Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	4	5	Ja	Hausarbeit	0/150	Nein	3.
Schlüsselqualifikationen	ASQ1: Allgemeine Schlüsselqualifikationen	regelt Anbieter	5	regelt Anbieter	regelt Anbieter	0/150	regelt Anbieter	3.
Schlüsselqualifikationen	FSQ2: Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	4	5	Ja	Hausarbeit	0/150	Nein	4.
Schlüsselqualifikationen	ASQ2: Allgemeine Schlüsselqualifikationen	regelt Anbieter	5	regelt Anbieter	regelt Anbieter	0/150	regelt Anbieter	4.
Abschluss	AA: Bachelorarbeit	2	10	Nein	Bachelorarbeit	10/150	Ja	6.
Praktikum	PR: 6-Wochen-Praktikum	0	10	Nein		0/150	Nein	6.

Wahlobligatorische Module:

Die Studienprogrammübersicht enthält 195 Leistungspunkte. Daher sind aus dem Wahlpflichtbereich 15 Leistungspunkte abzuwählen.

Zum Wahlpflichtbereich gehören die folgenden Module:

Inhaltsbereich Soziologie: SP2 (5LP) und SP3 (5LP)

Inhaltsbereich Politikwissenschaft: AT (10LP), ART (10LP), ASV (10LP), EIB (5LP) und AIB (5LP)

Die Streichung von Wahlpflichtmodulen ist wie folgt vorzunehmen:

Wird die BA-Arbeit im Bereich Soziologie geschrieben, dann werden 10 LP im Inhaltsbereich Soziologie und 5 LP im Inhaltsbereich Politikwissenschaft gestrichen.

Wird die BA-Arbeit im Bereich Politikwissenschaft geschrieben, dann werden 10 LP im Inhaltsbereich Politik und 5 LP im Inhaltsbereich Soziologie gestrichen.

BA Politikwissenschaft und Soziologie

Semester	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	Thema	LP	LP
	Theorien-geschichte und Theorie		Politische und gesellschaftliche Systeme		Internationale Beziehungen		Spezielle Soziologien		Methoden		Schlüsselqualifikationen		Praktikum		Arbeit		
6 (SS)			Aufbau SV b Pol	5									Praktikum	10	Arbeit	10	30
			Aufbau RP b Pol	5			SP 3 wahlobl.	5									
5 (WS)	Aufbau Th Pol	10	Aufbau SV a	5	Ergänzung IB	5	SP 2 wahlobl.	5	M 5	5							30

			Aufbau RP a Pol	5	Aufbau IB	5											
4 (SS)	T 3 Soz	5					SP 1	5	M 4	5	FSQ	5					30
											ASQ	5					
3 (WS)			Sozstr 3 Soz	5					M 3	10	FSQ	5					30
			Sozstr 2 Soz	5							ASQ	5					
2 (SS)	T2 Soz	10	Basis SV	5					M 2	10							30
	Basis Th Pol	5															
1 (WS)	T1 Soz	10	Basis RP Pol	5					M 1	5							30
	Einf. Powi Pol	5	Sozstr 1 Soz	5													
	Summe	45		45		15		15		35		20		10		10	180

Wahlobligatorische Module:

Die Studienprogrammübersicht enthält 195 Leistungspunkte. Daher sind aus dem Wahlpflichtbereich 15 Leistungspunkte abzuwählen.

Zum Wahlpflichtbereich gehören die folgenden Module:

Inhaltsbereich Soziologie: SP2 (5LP) und SP3 (5LP)

Inhaltsbereich Politikwissenschaft: AT (10LP), ART (10LP), ASV (10LP), EIB (5LP) und AIB (5LP)

Die Streichung von Wahlpflichtmodulen ist wie folgt vorzunehmen:

Wird die BA-Arbeit im Bereich Soziologie geschrieben, dann werden 10 LP im Inhaltsbereich Soziologie und 5 LP im Inhaltsbereich Politikwissenschaft gestrichen.

Wird die BA-Arbeit im Bereich Politikwissenschaft geschrieben, dann werden 10 LP im Inhaltsbereich Politik und 5 LP im Inhaltsbereich Soziologie gestrichen.

Themenbereiche	Theoriegeschichte und Theorie:	Soziologie	Soziologische Theorien	25
		Politikwissenschaft	Politische Theorie und Ideengeschichte	15
		Politikwissenschaft	Einführung	5
	Politische und gesellschaftliche Systeme	Soziologie	Sozialstruktur	15
		Politikwissenschaft	Systemanalyse und Vergleichende Politik	15
			Regierungssystem und Policyforschung	15
	Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Politikwissenschaft	Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	15
	Spezielle Soziologien	Soziologie	Spezielle Soziologien	15
	Methoden und Statistik	Soziologie	Methoden	20
		Politikwissenschaft	Methoden	15
	Schlüsselqualifikationen			20
	Praktikum			10
	Bachelorarbeit			10
	Abzug wahlpflichtig			-15
			180	

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelorstudiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Psychologie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnissen und der Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studienanforderungen und Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In formalen Fragen der Organisation und Durchführung der Prüfungen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HWVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, eventuelle Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ geht auch hervor, welche Module im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) empfohlen werden.

§ 6 Praktikum

(1) Im dritten Studienjahr ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines insgesamt 12-wöchigen sogenannten Außenpraktikums vorgesehen. Dieses Außenpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 15 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Die 12-wöchige Tätigkeit kann auch in Form von zwei Praktika von jeweils 6 Wochen Dauer erbracht werden.

(3) Das Praktikum soll in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen und muss unter Anleitung einer

Psychologin bzw. eines Psychologen mit akademischem Abschluss durchgeführt werden. Bei zwei Praktika kann eines nach Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss in einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden.

(4) Die Außenpraktika sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(5) Im Anschluss an ein Praktikum ist von den Praktikantinnen und Praktikanten ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Die von den Praktikanten beizubringende Praktikumsbescheinigung muss Angaben über die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit (es wird eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang einer Vollzeitstelle für erforderlich gehalten) sowie die ausgeübte Tätigkeit enthalten und von der Psychologin bzw. dem Psychologen unterzeichnet sein, die bzw. der für die fachliche Betreuung verantwortlich war. Am Institut für Psychologie in Halle ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Beratung in Außenpraktikumsangelegenheiten betraut, die bzw. der vom Studien- und Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben wird.

(6) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall kann der Studien- und Prüfungsausschuss gestatten, dass - abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Psychologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete;
- b. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die z.B. in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden;
- c. Seminare dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe;
- d. Empiriepraktika dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen;
- e. Kolloquia dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.

(2) Tutorien begleiten Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Empiriepraktika und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 8

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 9

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Modulleistungen sind modulbezogene Prüfungsleistungen (§ 14 ABStPOBM). Modulleistungen, die aus mehreren Teilleistungen nach § 14 Abs. 6 bestehen, gelten erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede einzelne Teilleistung erfolgreich erbracht wurde.

(2) Formen von Modulleistungen bzw. Teilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will;
- b. Klausur: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben);
- c. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15.000 Textzeichen;
- d. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;
- e. Projektbericht: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen);
- f. Präsentation eigener empirischer Untersuchungen: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Die mündlichen Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

(4) Bei nichtbestandenem Modulleistungen bzw. Teilleistungen soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit ermöglicht werden.

(5) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelor-Arbeit darf nur einmal wiederholt werden.

(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Aus der Studienprogrammübersicht ist zu entnehmen, in welchen Modulen Modulvorleistungen erforderlich sind. Modulvorleistungen werden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten der Lehrveranstaltung bescheinigt. Welche Formen von

Modulvorleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (7) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
 - b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
 - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
 - d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
 - e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
 - f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
 - g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
 - h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
 - i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungs-termins von ca. 7.500 Textzeichen;
 - j. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden).

(8) Vorleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Studienleistung. Eine Anrechnung von Vorleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen (§ 15 Abs. 1 ABSStPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSStPOBM beinhaltet gleichzeitig auch die Anmeldung zu den Modulleistungen, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden, die sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms ergeben.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das

elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer entsprechend § 16 ABSStPOBM. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur dann als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, wenn nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Psychologie unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Psychologie an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer alle Module der Modulgruppe Einführung, Methodik, Diagnostik (außer: Diagnostische Verfahren) sowie mindestens 3 der 6 Module aus der Gruppe der Grundlagenfächer erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(4) Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(5) Zur Betreuung der Bachelor-Arbeit können ausnahmsweise auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(6) Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll in der Regel auch als Gutachterin bzw. Gutachter für die Arbeit bestellt werden.

(7) Die mündliche Leistung findet in der Regel im Rahmen eines Kolloquiums statt und besteht aus der Präsentation der eigenen empirischen Untersuchung.

(8) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21. Juni 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 25.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 5)

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahme- voraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Modulgruppe I: Einführung, Methodik, Diagnostik (42 LP)</i>							
A. Einführung in das Studium der Psychologie	6	8	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	-	nein	1. Semester
B1. Quantitative Methoden I	4	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/147	nein	1. Semester
B2. Quantitative Methoden II	4	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/147	ja	2. Semester
C. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (FSQ)	2	5	ja	Projektbericht und Präsentation	5/147	nein	2. Semester
D. Experimentalpsychologisches Praktikum (FSQ)	2	5	ja	Projektbericht und Präsentation	5/147	ja	3. Semester
E. Grundlagen der Diagnostik	4	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	3. Semester
F. Diagnostische Verfahren	4	6	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	6/147	ja	4. Semester
<i>Modulgruppe II: Grundlagenfächer (48 LP)</i>							
G. Allgemeine Psychologie I	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
H. Allgemeine Psychologie II	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
I. Biologische Psychologie	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
J. Entwicklungspsychologie	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester

K.	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
L.	Sozialpsychologie	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	1. und 2. Semester
<i>Modulgruppe III: Anwendungsfächer (40 LP)</i>								
M.	Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	ja	3. und 4. Semester
N.	Klinische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
O.	Pädagogische Psychologie (Basismodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/147	nein	3. und 4. Semester
P.	Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Aufbaumodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	2 x 8/147 (Auswahl von 2 der 3 Module)	ja	5. und 6. Semester
Q.	Klinische Psychologie (Aufbaumodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung		ja	
R.	Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	6	8	ja	Klausur oder mündliche Prüfung		ja	
<i>Modulgruppe IV: Weitere Module/Leistungen/Fächer (50 LP)</i>								
S.	Nebenfach **	4 - 8 ***	10	ja***	Klausur oder mündliche Prüfung***	10/147	nein***	5. Semester
T1.	Allgemeine Schlüsselqualifikation I* (ASQ)	2 - 4 ***	5	ja***	Klausur oder mündliche Prüfung***	-	nein***	2. Semester
T2.	Allgemeine Schlüsselqualifikation II* (ASQ)	2 - 4 ***	5	ja***	Klausur oder mündliche Prüfung***	-	nein***	5. Semester
12-wöchiges Praktikum		-	15	nein	Praktikumsbericht	-	ja	5. und 6. Semester
Bachelorarbeit		2	15	ja	Bachelorarbeit und Präsentation eigener Forschungsergebnisse	15/147	ja	6. Semester
<i>Summe:</i>			<i>180</i>			<i>1,00</i>		

Anmerkungen zur Studienprogrammübersicht:

* Allgemeine Schlüsselqualifikation (Module T1, T2): Es werden folgende (zentral angebotenen) Module empfohlen:
Lesen, Vortragen und Publizieren in Englisch

Programmieren in einer höheren Programmiersprache (C++, Delphi, o.ä.)

Grundlagen der Mathematik

Computergestützte Datenanalyse

** Nebenfach (Modul S): Das Nebenfach kann auch aus zwei Modulen zu jeweils 5 LP bestehen; die beiden Module können in diesem Fall auch aus zwei unterschiedlichen Fächern gewählt werden. Die Liste der zur Wahl stehenden Module wird ständig aktualisiert und durch Aushang bekannt gegeben.

*** es sei denn, die Studien- und Prüfungsordnung der anbietenden Institution sieht etwas anderes vor.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kunstgeschichte (60, 90 und 120 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Kunstgeschichte (60, 90, 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Kunstgeschichte im Umfang von 60, 90 und 120 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele der Studienprogramme

(1) Ziel des Bachelorstudiums der Kunstgeschichte ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der kunstgeschichtlichen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen die Studierenden des 90er und 120er Studienprogramms in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise im Spektrum von Museum, Kunsthandel, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Verlagswesen, Medienanstalten, Erwachsenenbildung u.a.m. anzuwenden oder, bei entsprechender Qualifikation, in einem vertiefenden Masterstudium der Kunstgeschichte fortzusetzen, wofür das 120er im Unterschied zum 90er Studienprogramm eine breitere Grundlage legt.

(2) Das Bachelorstudium der Kunstgeschichte vermittelt Grundkompetenzen im Umgang mit Bau-, Bild- und Kunstwerken aus der Zeit des Frühmittelalters bis zur Gegenwart. Hierunter sind insbesondere Fertigkeiten bei der Analyse und Interpretation kunsthistorischer Gegenstände in Hinblick auf Herkunft, Form,

Inhalt und Bedeutung zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt das Bachelorstudium im 90er und 120er Studienprogramm fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen, die die Studierenden befähigen, ihr Fachwissen in Hinblick auf wissenschaftliche, soziale oder ethische Fragen kritisch einzuschätzen aber auch einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Lesekenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen sollten vorhanden sein oder während des Studiums nachgeholt werden (ASQ-Module). Lateinkenntnisse sind bei einer vertieften Beschäftigung mit mittelalterlicher Kunst erforderlich und sollten gegebenenfalls ebenfalls nachgeholt werden.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung bildet § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA.

(2) In das Studienprogramm Kunstgeschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Kunstgeschichte zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfachstudierende in das 90er oder 120er Programm, Nebenfachstudierende in das 60er Programm wechseln.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu acht Prozent der

Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Kunstgeschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Kunstgeschichte im Umfang von 60, 90 und 120 LP kann im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM ohne Einschränkung kombiniert werden.

(2) Als besondere Kombination an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird das Bachelorstudium der Kunstgeschichte und der Archäologien Europas empfohlen.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

(1) Das Bachelorstudium der Kunstgeschichte dauert sechs Semester und umfasst im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang entweder 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP). Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Als Studienprogramm im Umfang von 60 LP umfasst das Fach Kunstgeschichte elf Module, die Grundlagen und Fachwissen in angemessener Breite nach Epochen, Gattungen und Themen vermitteln (siehe Programmübersicht im Anhang). Die Module „Grundlagen der Kunstgeschichte I und II“ sind nacheinander in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Von den Modulen „Themen der Kunstgeschichte I-III“ wählen die Studierenden im 60er Studienprogramm eines frei aus.

(3) Als Studienprogramm im Umfang von 90 LP umfasst das Fach Kunstgeschichte 15 Module. Zum Modulangebot nach Abs. 2 kommen hinzu: ein FSQ-Modul „Propädeutikum“ im Umfang von 5 LP, das im ersten Fachsemester zu absolvieren ist, sowie ein ASQ-Modul im Umfang von jeweils 5 LP, ein Praktikumsmodul im Umfang von 10 LP und ein Bachelormodul im Umfang von 10 LP.

(4) Als Studienprogramm im Umfang von 120 LP umfasst das Fach Kunstgeschichte 19 Module. Es sind die Module nach Abs. 2 und 3 zu belegen. Hinzu kommt ein zweites FSQ-Modul, das im zweiten Fachsemester zu absolvieren ist, sowie ein weiteres ASQ-Modul im Umfang von jeweils 5 LP. Es sind alle drei Module zu „Themen der Kunstgeschichte“ zu belegen (30 LP).

(5) Ein Auslandssemester im 120er Studienprogramm führt zur Anrechnung von 30 LP auf das nach Abs. 4 zu absolvierende Curriculum. Es entfallen dafür die dort angegebenen ASQ-Module im Umfang von 10 LP sowie jeweils ein Modul aus den Bereichen „Architekturgeschichte, Bildende Kunst und Themen der Kunstgeschichte“ im Gesamtumfang von 20 LP. Zur Anrechnung von Auslandspraktika siehe § 9 Abs. 4.

§ 9 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehrinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im 90er und 120er Studienprogramm Kunstgeschichte sind sie im Umfang von 10 LP (ca. 8 Wochen) integriert.

(2) Kunsthistorische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, im Kunsthandel, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Auch Grabungstätigkeit kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbstständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Bei Auslandspraktika, die in der Regel länger als im Inland dauern, können zu den 10 LP des Praktikumsmoduls im 120er Studienprogramm beide ASQ-Module aufgerechnet werden, also bis zu einem Gesamtumfang von 20 LP. analog dazu im 90er Studienprogramm ASQ I und FSQ I.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB), Tutorium (TU) und Exkursionen (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;

- Exkursionen befördern die direkte Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort, dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der Umsetzung künstlerischer Sachverhalte in Sprache.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Das Bachelorstudium der Kunstgeschichte führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird. Ansonsten ist das Kombinationsfach, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, maßgeblich.

§ 12 Formen von Modul- und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modul- und Modulvorleistungen im Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte sind:

- Mündliche Prüfung. Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, hingegen im „Bachelormodul“, vergleiche dazu § 15 Abs. 5, 30 Minuten;
- Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Referat. Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- Schriftliche Ausarbeitung. Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Hausarbeit. Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 20 Seiten;
- Klausur. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht. Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- Bachelorarbeit. Näheres dazu unter § 15.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABSiPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Termine für die Modulleistungen liegen am Ende der Vorlesungszeit, Wiederholungsprüfungen finden spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit statt. Davon abweichende Termine werden im Einzelfall in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte festgelegt.

§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Termine für die Modulleistungen und die Wiederholungsprüfungen werden spätestens drei Wochen

vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Modulleistung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Zulassung zur Modulleistung kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Diese ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(3) Die Modulvorleistungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu entnehmen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme des Fachs Kunstgeschichte bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Aufgaben und Zuständigkeiten des Studien- und Prüfungsausschusses regelt § 17 ABSiPOBM.

§ 15 Bachelormodul (Bachelorarbeit)

(Nur für die Studienprogramme 90, 120 LP)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit der mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende bei einer Workload von 270 Stunden ein Problem aus dem Bereich der Kunstgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) (Gilt nur für das Studienprogramm 90 LP) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit ein Modul aus dem Modulangebot „Themen der Kunstgeschichte I - III“ zu wählen.

(3) Zum Bachelormodul anmelden kann sich nur, wer im Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte geforderte Module im Umfang von mindestens 65 LP im 90er Studienprogramm und mindestens 90 LP im 120er Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABSiPOBM.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ASiPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(7) Teil des Bachelormoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Bachelorarbeit stattfindet.

(8) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Bachelorarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 9:1 gewertet.

§ 16 Bewertung von Modulen, Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 28.02.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 28. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

60er Studienprogramm

Modul-Bezeichnung	Inhalte	Teilnahmevoraussetzung	Lehrform (mögliche)	Modulvorleistungen	Prüfform	LP SWS	Eingang Endnote	Semester PM/WP
Grundlagen der Kunstgeschichte I	Architektonische Formenlehre, Bestimmungsübungen	Keine	SE/TU/ÜB	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5 (3)	Ja	1. Semester PM
Grundlagen der Kunstgeschichte II	Ikongraphie, Bestimmungsübungen	Keine	SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung	5 (3)	Ja	2. Semester PM
Kunstgeschichte des Mittelalters	Malerei, Plastik, Architektur der Epoche	Keine	VL/TU/ÜB	Ja	Klausur	5 (4)	Ja	1. Semester PM
Kunstgeschichte der Neuzeit	Malerei, Plastik, Architektur der Epoche	Keine	VL/TU/ÜB	Ja	Klausur	5 (4)	Ja	2. Semester PM
Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart	Malerei, Plastik, Architektur der Epoche	Keine	VL/TU/ÜB	Ja	Klausur	5 (4)	Ja	3. Semester PM
Kunstgeschichte Sachsen-Anhalts und Mitteldeutschlands	Veranstaltungen zur Kunstgeschichte der Region mit Übungen vor Ort	Modul 01	SE/ EX	Ja	Schriftliche Ausarbeitung	5 (3)	Ja	Frei PM
Architekturgeschichte I	Bautypen und Bauaufgaben	Modul 01	VL/SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5 (3)	Ja	Frei PM

Architekturgeschichte II	Epochen und Werke	Modul 01	VL/SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5 (3)	Ja	Frei PM
Bildende Kunst I	Skulptur	Modul 02	VL/SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5 (3)	Ja	Frei PM
Bildende Kunst II	Malerei und Graphik	Modul 02	VL/SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5 (3)	Ja	Frei PM
Themen der Kunstgeschichte I - III	Epochen und Stile; Künstler, Werke und Kontexte; übergreifende Themen, Methoden und Theorien;	Modul 01/02	VL/SE	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10 (4)	Ja	Frei WP

90er Studienprogramm (mit Bachelorabschluss)

Modul-Bezeichnung	Inhalte	Teilnahmevoraussetzung	Lehrform (mögliche)	Modulvorleistungen	Prüfform	LP (SWS)	Eingang Endnote	Semester PM/WP
FSQ I: Propädeutikum	Arbeitsfelder des Fachs, Hilfsmittel, Recherche, Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten	Keine	SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung	5 (2)	Ja	1. Semester PM
ASQ I: Schlüsselqualifikationen	Moderne Fremdsprache (Empfehlung)	Keine	Kurs	-	Zertifikat	5 (-)	Nein	Frei PM
Praktikum in der Kunstgeschichte	Museum, Galerie, Denkmalpflege, Kulturvereine, Kulturredaktionen	Keine	-	Nein	Praktikumsbericht	10 (-)	Nein	Frei PM
Bachelormodul	30seitige Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema	60LP aus 90er Programm	-	Nein	BA-Arbeit Mündliche Prüfung	10 (-)	Ja	5./6. Semester PM

Es sind alle Module aus dem 60er Studienprogramm und dem 90er Studienprogramm zu belegen.

120er Studienprogramm (mit Bachelorabschluss)

Modul-Bezeichnung	Inhalte	Teilnahmevoraussetzung	Lehrform (mögliche)	Modulvorleistungen	Prüfform	LP (SWS)	Eingang Endnote	Semester PM/WP
FSQ II: Techniken der Kunstgeschichte	Rezensionsübungen, Schreibübungen, Mediengebrauch	FSQ I	SE/TU/ÜB	Ja	Schriftliche Ausarbeitung	5 (2)	Ja	2. Semester PM
ASQ II: Schlüsselqualifikationen	Alte Sprachen (Empfehlung)	Keine	Kurs	-	Zertifikat	5 (-)	Nein	Frei PM

nen	(Empfehlung)							PM
Themen der Kunstgeschichte I	Epochen und Stile	Modul 01/02	VL/SE	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10 (4)	Ja	Frei PM
Themen der Kunstgeschichte II	Künstler, Werke und Kontexte	Modul 01/02	VL/SE	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10 (4)	Ja	Frei PM
Themen der Kunstgeschichte III	Übergreifende Themen, Methoden und Theorien	Modul 01/02	VL/SE	Ja	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10 (4)	Ja	Frei PM
Bachelormodul	30seitige Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema	90 LP aus 120er Programm	-	Nein	BA-Arbeit Mündliche Prüfung	10 (-)	Ja	5./6. Semester PM

Es sind alle Module aus dem 60er Studienprogramm mit Ausnahme Themen der Kunstgeschichte I bis III sowie aus dem 90er mit Ausnahme Bachelor-Modul zu belegen.

Auslandsaufenthalte

Auslandssemester	Studium der Kunstgeschichte an einer ausländischen Hochschule	-	30	Ja: 120	4./5. Semester empfohlen
Auslandspraktikum	Berufsfeldqualifizierende Praktika im Ausland	Praktikumsbericht	20	Ja: 90/120	4./5. Semester empfohlen

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologien Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1; 67 Abs. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologien Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienpro-

gramms Archäologien Europas im Umfang von 90 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Archäologien Europas im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Bachelorstudiums der Archäologien Europas ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der Forschung zur Prähistorischen Archäologie, der Klassischen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf

professionelle Weise im Spektrum von Archäologie, Bau- und Bodendenkmalpflege, Museum, Verlagswesen, Medienanstalten, Erwachsenenbildung u.a.m. anzuwenden oder, bei entsprechender Qualifikation, in einem vertiefenden Masterstudium entweder der Prähistorischen Archäologie, der Klassischen Archäologie oder der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit fortzusetzen.

(2) Das Bachelorstudium der Archäologien Europas vermittelt Grundkompetenzen im Umgang mit archäologischen Funden, Befunden, Denkmälern und Kulturen von der europäischen Urgeschichte, der Antike bis hin zur Neuzeit. Hierunter sind insbesondere Fertigkeiten bei der Gewinnung und Dokumentation archäologischer Daten sowie deren Analyse und Interpretation in Hinblick auf die Entwicklung und den Wandel der menschlichen Gesellschaft sowie auf allgemein kulturgeschichtliche Fragestellungen zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt das Bachelorstudium fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen, die die Studierenden befähigen, ihr Fachwissen in Hinblick auf wissenschaftliche, gesellschaftliche oder ethische Fragen kritisch einzuschätzen aber auch einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse an archäologischen Fragestellungen, eine ausgeprägte Leidenschaft für archäologische Feldarbeit und für interdisziplinäres Forschen sowie ein ebenso ausgeprägtes Interesse an allgemein kulturhistorischen Fragestellungen erwartet.

(2) Lesekenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen sollten vorhanden sein oder während des Studiums nachgeholt werden (ASQ-Module). Lateinkenntnisse sind ebenfalls erforderlich und sollten gegebenenfalls nachgeholt werden.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung bildet § 27 Abs. 6 HSG LSA.

(2) In das Studienprogramm Archäologien Europas im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Zwei-Hauptfach-Magisterstudium Prähistorische Archäologie/Klassische Archäologie zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Archäologien Europas im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Archäologien Europas im Umfang von 90 LP kann im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM ohne Einschränkung kombiniert werden.

(2) Als besondere Kombination an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird das Bachelorstudium der Archäologien Europas und der Kunstgeschichte empfohlen.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Das Bachelorstudium der Archäologien Europas dauert in der Regel sechs Semester und umfasst im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang 90 Leistungspunkte (LP). Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Praktikum

(1) Praktika sind eine berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitäts-externen Einrichtung absolviert. Im 90er Studienprogramm Kunstgeschichte sind sie im Umfang von 10 LP (ca. 6 Wochen und zwei Wochen Arbeit am Praktikumsbericht) integriert.

(2) Archäologische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, an Einrichtungen der Bau- und Bodendenkmalpflege, des Deutschen Archäologischen Institutes, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Auch Grabungstätigkeit im In- und Ausland kann voll in Anrechnung gebracht

werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbstständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Archäologien Europas wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB), Tutorium (TU) und Exkursionen (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium im Überblick:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Exkursionen fördern die direkte Auseinandersetzung mit Befunden, Funde und Denkmälern vor Ort, dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der Umsetzung archäologischer Sachverhalte in Sprache.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Das Bachelorstudium der Archäologien Europas führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.), wenn diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 12 Formen von Modul- und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modul- und Modulvorleistungen im Bachelor-Studienprogramm Archäologien sind:

- a. Mündliche Prüfung. Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, hingegen im „Bachelormodul“ 30 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 5, 30 Minuten;
- b. Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder eine Führung während einer Exkursion;
- c. Referat. Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;

- d. Schriftliche Ausarbeitung. Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- e. Hausarbeit. Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 20 Seiten;
- f. Klausur. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- g. Praktikumbericht. Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- h. Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- i. Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- j. Recherche. Literatur- und Archivrecherche im Vorfeld eines Kurzreferates, oder Referates, einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer Hausarbeit;
- k. Dokumentation. Anfertigen von Fundzeichnungen, Anfertigen von Grabungsdokumentation;
- l. Aufarbeitung. Aufarbeiten der Grabungsdokumentation;
- m. Bachelorarbeit. Näheres dazu unter § 15.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABSStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelorarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die BA-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Termine für die Modulleistungen liegen am Ende der Vorlesungszeit, Wiederholungsprüfungen finden spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit statt. Davon abweichende Termine werden im Einzelfall in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Archäologien Europas festgelegt.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSStPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Termine für die Modulleistungen und die Wiederholungsprüfungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Modulleistung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Zulassung zur Modulleistung kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden, dieses ergibt

sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(4) Die Modulvorleistungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu entnehmen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Archäologien Europas 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Bachelormodul (Bachelorarbeit)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende bei einer Workload von 270 Stunden ein Problem aus dem Bereich der Archäologien Europas selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, wählt man anstelle ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot Nr. 08 A-C, „Gegenstandsspezifische Themen“ (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Zur Bachelorarbeit anmelden kann sich nur, wer im Bachelor-Studienprogramm Archäologien Europas geforderte Module im Umfang von mindestens 65 LP erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABStPOBM.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung erfolgt gemäß § 21 ASiPOBM.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(7) Teil des Bachelormoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Bachelorarbeit stattfindet.

(8) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Bachelorarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 9:1 gewertet.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 ABStPOBM sind Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ausschließlich modulbezogen und werden in verschiedenen Formen erbracht. Die Leistungsbewertung bzw. Benotung regelt § 21 der ASiPOBM.

(2) Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 24.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modul-Nr.	Empfehlung Studiensemester (frei oder obligatorisch)	Modulbestandteile Selbststudium, Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Studien- und Prüfungsleistung/ en	Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	Vorleistungen	Teilnahme- voraussetzung	Eingang in die Abschlussnote
01	1. Semester, obligatorisch	1 Vorlesung à 2 SWS	Klausur Referat	5 LP	ja	nein	ja

		1 Seminar à 2 SWS					
02	1. Semester, obligatorisch	1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar / Übung à 2 SWS	Klausur Referat	5 LP	ja	nein	ja
03	3. Semester, obligatorisch	2 Seminare / Übungen à 1 SWS	Klausur Referat	5 LP	ja	nein	ja
04	3. Semester, frei	1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar / Übung à 2 SWS	Klausur Referat	5 LP	ja	ja	ja
05	4. Semester, frei	1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar / Übung à 2 SWS	Mündliche Prüfung Referat	5 LP	ja	ja	ja
06	4. Semester, frei	1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar / Übung à 2 SWS	Klausur Referat	5 LP	ja	ja	ja
07	2. Semester, obligatorisch	1 Seminar à 2 SWS Tages- ekursion	Referat Kurzreferat	10 LP	ja	nein	ja
08	Aus dem unten aufgeführten Wahlpflichtbe- reich ist ein Modul auszuwählen			10 LP	ja	ja	ja
08A	5. Semester Wahlpflicht	1 Vorlesung u. 1 Seminar à 2 SWS / 2 Seminare à 2 SWS	Referat Hausarbeit				
08B	5. Semester Wahlpflicht	1 Vorlesung u. 1 Seminar à 2 SWS / 2 Seminare à 2 SWS	Referat Hausarbeit				
08C	3. oder 5. Semester Wahlpflicht	1 Vorlesung u. 1 Seminar à 2 SWS / 2 Seminare à 2 SWS	Referat Hausarbeit				
09 FSQ	2. Semester obligatorisch	1 Seminar à 2 SWS 1 Übung à 2 SWS	Dokumenta- tion/ Stundenpro- tokoll	5 LP	nein	nein	nein
ASQ	1.-6. Semester			5 LP	nein	nein	nein
11	4. Semester, obligatorisch	1 Seminare à 2 SWS Blockseminar 4 SWS	Aufarbeitung Stunden- protokoll	10 LP	nein	nein	ja
12	1.-5. Semester, obligatorisch	Grabungs- Museums- oder Denk- malpflege- praktikum (6 + 2	Praktikum- bericht	10 LP	nein	nein	nein

		Wochen)					
13	6. Semester, obligatorisch		Bachelor- arbeit Mündliche Prüfung 30 Minuten	10 LP	ja	ja	ja

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 sowie 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Umfang von 60 und 90 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Bachelorstudiums der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der archäologischen, kunstgeschichtlichen und historischen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen die Studierenden des 90er Studienprogramms in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise im Spektrum von Museum, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Verlagswesen, Medienanstalten, Erwachsenenbildung

u.a.m. anzuwenden oder, bei entsprechender Qualifikation, in einem Masterstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients zu vertiefen.

(2) Das Bachelorstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients vermittelt Grundkompetenzen im Umgang mit archäologischen Funden und Befunden sowie mit Architektur und Kunst von den Anfängen bis ins Mittelalter. Hierunter sind insbesondere Fertigkeiten bei der Analyse und Interpretation von Denkmälern in Hinblick auf Herkunft, Form, Inhalt und Bedeutung zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt das Bachelorstudium im 90er Studienprogramm fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen, die die Studierenden befähigen sollen, ihr Fachwissen in Hinblick auf wissenschaftliche, soziale und historische Fragen kritisch einzuschätzen, aber auch einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Altertumswissenschaften in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit archäologischen Funden und Befunden sowie mit Architektur und Kunst ein ausgeprägtes Form- und Bildgedächtnis sowie ein tiefergehendes Interesse an kulturgeschichtlichen Fragestellungen und an ihrer sprachlichen Vermittlung erwartet.

(2) Lesekenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, in erster Linie Englisch, Französisch oder Italienisch, sollten vorhanden sein oder während des Studiums nachgeholt werden (ASQ-Module). Kenntnisse einer altorientalischen Sprache bzw. Latein- und Griechischkenntnisse sind von Vorteil.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung bildet § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA.

(2) In die Studienprogramme Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Orientalischen Archäologie und Kunst bzw. der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfachstudierende in das 90er Programm, Nebenfachstudierende in das 60er Programm wechseln.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Kombination von Studienprogrammen

(1) Die Studienprogramme Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Umfang von 60 und 90 LP können im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang gemäß § 7 Abs. 3 ABSiPOBM ohne Einschränkung kombiniert werden.

(2) Als Kombination wird das Bachelorstudium in Verbindung mit Fächern der archäologischen, altertumswissenschaftlichen, orientalistischen und kunstgeschichtlichen Disziplinen empfohlen.

§ 8

Aufbau der Studienprogramme

Das Bachelorstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients dauert in der Regel sechs Semester und umfasst im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang entweder 60 oder 90 Leistungspunkte (LP). Der Aufbau der Studienprogramme, Teilnahmevoraussetzungen, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw.

Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Studienprogrammübersicht" zu dieser Ordnung.

§ 9

Praktika

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehrheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im 90er Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients sind sie im Umfang von 10 LP (ca. 8 Wochen) integriert.

(2) Kunsthistorische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Grabungstätigkeit in Deutschland oder im Ausland kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbstständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können im 90er Studienprogramm - abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich bis zu 10 LP aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium in den Bachelor-Studienprogrammen Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB), Tutorium (TU) und Exkursion (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- Exkursionen befördern die direkte Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort, dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der Umsetzung künstlerischer Sachverhalte in Sprache.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Das Bachelorstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.), wenn im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (90 LP) die Bachelorarbeit geschrieben wird. Ansonsten ist das Kombinationsstudienprogramm, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, maßgeblich.

§ 12 Formen von Modul- und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modul- und Modulvorleistungen im Bachelor-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients sind:

- a. Mündliche Prüfung: Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Bachelorarbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 7;
- b. Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- c. Referat: Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- d. Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- e. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 20 Seiten;
- f. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel bis 90 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- h. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- i. Thesenpapier: Eine unterrichtsvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- j. Bachelorarbeit (nur im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (90 LP)): Näheres dazu unter § 15.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelorarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelorarbeit darf gemäß § 20 Abs. 13 der ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Termine für die Modulleistungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit, Wiederholungsprüfungen finden spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit statt. Davon abweichende Termine werden im Einzelfall in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Termine für die Modulleistungen und die Wiederholungsprüfungen werden spätestens fünf Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Modulleistung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Diese ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme "Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients" (90 LP und 60 LP) wird am Institut für Altertumswissenschaften an der Philosophischen Fakultät I ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Aufgaben und Zuständigkeiten des Studien- und Prüfungsausschusses regelt § 17 ABStPOBM.

§ 15 Bachelormodul (Bachelorarbeit)

Nur im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (90 LP).

(1) Die Bachelorarbeit ist Teil des Bachelormoduls und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende bei einer Workload von 270 Stunden ein Problem aus dem Bereich der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studienganges geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelorarbeit zwei weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich des Studienpro-

gramms Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients zu belegen.

(3) Zum Bachelormodul anmelden kann sich nur, wer im Bachelor-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients geforderte Module im Umfang von mindestens 65 LP im 90er Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 AStPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(7) Teil des Bachelormoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Einreichung der Bachelorarbeit stattfindet.

(8) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse

aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Bachelorarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

§ 16

Bewertung von Modulen, Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.02.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Februar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht gemäß § 8

Modulnummer	Modulbezeichnung	Programm	(LP)
		90	60
01	Grundmodul Vorderasien	5	5
02	Grundmodul Ägypten	5	5
03	Grundmodul Mittelasien	5	5
04	Grundmodul Später Orient	5	5
05	Vertiefungsmodul Vorderasien	5	5
06	Vertiefungsmodul Ägypten	5	5
07	Vertiefungsmodul Mittelasien	5	5
08	Vertiefungsmodul Später Orient	5	5
09	Sprachmodul	5	5
10	Wahlmodul I	5	5
11	Wahlmodul II	5	5
12	Praktikumsmodul	10	-
13	Exkursion	5	5
14	FSQ	5	-
15	ASQ	5	-
16	Bachelormodul	10	-

Anmerkung:

Noten der fett gedruckten Leistungspunkte gehen in die Endnote des Studienprogramms ein

Studienprogrammübersicht 90er Studienprogramm

Modul-Titel	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Semester
Grundmodul Vorderasien	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	1. Semester
Grundmodul Ägypten	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	2. Semester
Grundmodul Mittelasien	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	2. Semester
Grundmodul Später Orient	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	1. Semester
Vertiefungsmodul Vorderasien	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	4. Semester
Vertiefungsmodul Ägypten	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	3. Semester
Vertiefungsmodul Mittelasien	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	3. Semester
Vertiefungsmodul Später Orient	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	4. Semester
Sprachmodul	4	5	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	frei
Wahlpflichtbereich	8	10	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	frei
Praktikum		10	nein	schriftlicher Bericht	nein	nein	frei
Exkursion		5	nein	schriftliche Ausarbeitung	nein	nein	frei
FSQ	4	5	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	nein	nein	1. Semester
ASQ	4	5	nein	je nach Wahl	nein	nein	frei
Bachelor-Arbeit		10	ja	schriftliche Arbeit mündliche Prüfung	10/50	Erwerb von 65 LP	6. Semester

Studienprogrammübersicht 60er Studienprogramm

Modul-Titel	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Semester
Grundmodul Vorderasien	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	1. Semester
Grundmodul Ägypten	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	2. Semester
Grundmodul Mittelasien	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	2. Semester
Grundmodul Später Orient	4	5	ja	Klausur	5/50	keine	1. Semester
Vertiefungsmodul Vorderasien	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	4. Semester
Vertiefungsmodul Ägypten	4	5	ja	Klausur + schriftliche	5/50	ja	3. Semester

				Ausarbeitung			
Vertiefungsmodul Mittelasien	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	3. Semester
Vertiefungsmodul Später Orient	4	5	ja	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	5/50	ja	4. Semester
Sprachmodul	4	5	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	frei
Wahlpflichtbe- reich	8	10	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	frei
Exkursion		5	nein	schriftliche Ausarbeitung	nein	nein	frei

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 ; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms "Alte Welt" (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Ziel des Studienprogramms "Alte Welt" ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen methodischen und allgemeinen Kompetenzen, die sowohl zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudienprogramms als auch für die spätere berufliche Praxis befähigen. Ziel des Studienprogramms ist es, theoretische und praktische Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der antiken Sprachen und Kulturen zu vermitteln. Hierzu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz;
- grundlegende Kenntnisse über die Sprachen, Kulturen und Geschichte der Antike (Schwerpunkte Klassisches Altertum, das alte Indien);
- die Fähigkeit, ausgewählte Phänomene zeitlich bzw. räumlich ferner (distanter) Kulturen in methodisch reflektierter Weise zu formulieren und allgemeinverständlich darzustellen;
- die Fähigkeit zu einem methodisch reflektierten Vergleich moderner und antiker Kulturen.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm sollten Lesekenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, auf dem Niveau der ersten Fremdsprache im Abitur nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erworben werden.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabe-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Laut § 7 Abs. 3 der ABSStPOBM sind Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor frei kombinierbar.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, die Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der ASQ Kenntnisse in einer der fachrelevanten Wissenschaftssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) zu erwerben.

§ 8 Praktikum

(1) Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Es dauert mindestens 3 Wochen. Über die Ableistung des Praktikums ist ein Bericht anzufertigen.

(3) Das Praktikum kann auch als Auslandspraktikum absolviert werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt nach Abs. 2.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm "Alte Welt" wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

tungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;
- d. Übungen: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen, gegebenenfalls in Arbeitsgruppen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wird die Abschlussarbeit im Studienprogramm Alte Welt geschrieben, führt das in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zu der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten;
- c. Referat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 25 Minuten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten (ca. 35.000 Textzeichen);
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten bzw. 11.000 Textzeichen;
- g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- h. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung, selbständiger Leitung eines Seminars, einer Arbeits- oder Projektsitzung;
- i. Stunden- bzw. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- j. Unterrichtsvor- und nachbereitende Übungsaufgaben;
- k. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von ca. 10-20 Minuten Dauer;

- I. Projektpräsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas; vorzugsweise als Gruppenarbeit.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Ausgenommen ist hiervon die Bachelor-Arbeit; diese kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen zum Modul ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Die Anmeldung zur Modulleistung der Module hat generell bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen zu erfolgen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Alte Welt 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter des

Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I.

§ 14 Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).
- (2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul "K. Betreutes Abschlussprojekt" zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 90.000 Zeichen aufweisen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

- (1) Folgende Module werden benotet (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und fließen in die Gesamtnote ein (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM):
1. Verbindlich (insgesamt 75 LP)
 - Sprachwissenschaftliche Grundlagen (FSQ) (5/75),
 - Grundlagen der indischen Kulturgeschichte (5/75),
 - Sanskrit Basis (15/75),
 - Methoden der historischen Sprachwissenschaft (10/75),
 - Altlatein (5/75),
 - Lateinische Sprachgeschichte (5/75),
 - Geschichte Kultur Sprache (Schwerpunkt Antikes Rom) (10/75),
 - Sprachkurs Griechisch (10/75);
 2. Wahlpflichtbereich (insgesamt 10 LP)
 - Abschlussarbeit (10/75),
 - Projektarbeit (10/75).
- (2) Das Praktikum (5 LP), ASQ-Modul (5 LP) sowie das Modul H. Antike Literatur (5 LP) fließen nicht in die Gesamtnote ein.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde gemäß § 78 HSG LSA beschlossen vom Dekan der Philosophischen Fakultät I am 17.01.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 24.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Studienprogrammübersicht gemäß § 7

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Sprachwissenschaftliche Grundlagen (FSQ)	2	5	ja	schriftliche Klausur	5/75	nein	1. Semester
Grundlagen der indischen Kulturgeschichte	2	5	ja	Klausur	5/75	nein	1. Semester
Sanskrit Basis	6	15	ja	Klausur	15/75	nein	2. Semester
Methoden der historischen Sprachwissenschaft	4	10	ja	Klausur	10/75	ja	3.-4. oder 5.-6. Semester
Altlatein	2	5	ja	schriftliche Hausarbeit	5/75	ja	3. oder 5. Semester
Lateinische Sprachgeschichte	2	5	ja	Klausur	5/75	ja	4. oder 6. Semester
Geschichte Kultur Sprache (Schwerpunkt Antikes Rom)	6	10	ja	Klausur	10/75	nein	3.-4. Semester
Sprachkurs Griechisch	8	10	ja	Klausur	10/75	nein	3.-4. Semester
Antike Literatur	2	5	ja	mündliche Prüfung	-	nein	4. Semester
Praktikum	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	nein	5. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	nein	Bachelor-Arbeit	10/75	ja	6. Semester
Projektarbeit	1	10	nein	Erarbeitung eines Manuskripts Präsentation	10/75	ja	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)	4	5	-		-	nein	1. Semester

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Multimedia und Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang MultiMedia & Autorschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2007 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft handelt es sich um einen nicht-konsekutiven stärker anwendungsorientierten Master-Studiengang: schwerpunktverlagernd, wissenschaftlich und anwendungsbezogen definiert, interdisziplinär.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Masterstudiums MultiMedia & Autorschaft ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung in einem speziellen Anwendungsbereich vertieft vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern anzuwenden.

(2) Das Masterstudium MultiMedia & Autorschaft vermittelt Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen medialen Produkten (Print, Audio, visuell, audio-visuell und multimedial). Hierunter sind einerseits Fertigkeiten bei der Analyse medialer Produkte in Hinblick auf Form, Inhalt und kommunikative Funktion zu verstehen, andererseits vermittelt das Masterstudium insbesondere Kompetenzen im Erstellen medialer Produkte. Die Studierenden sollen befähigt werden, mediale Produkte allein oder im Team zu entwickeln bzw. bei deren Produktion planerisch und konzeptionell sowie in Kooperation mit entsprechenden Fachleuten mitzuwirken (Schnittstellenkompetenz).

(3) Das Studienprogramm qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern, das durch die Wahl einer geeigneten Schwerpunktsetzung spezifiziert und erweitert werden kann. Insbesondere qualifiziert das Studienprogramm für Tätigkeiten im Bereich von Online-Agenturen oder als Medienjournalist sowie als Multimediaautor oder -konzeptor; darüber hinaus aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im multimedialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Betreuung und Fachberatung findet im Institut für Medien; Kommunikation & Sport, Dept. Medien- und Kommunikationswissenschaften im Rahmen eines Mentorenprogramms statt.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Modulleistung soll die Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen kultur-, geistes-, oder sozialwissenschaftlicher Bachelor-Studienprogramme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder vergleichbarer Studienabschlüsse sowie der Nachweis über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten ein ausgeprägtes ästhetisches Interesse auch in historischer Perspektive erwartet; darüber hinaus wird ein Interesse an planerisch-konzeptionellen Prozessen wie praktischen Umsetzungen erwartet.

(4) Englischkenntnisse müssen auf dem Niveau einer ersten Fremdsprache im Abitur nachgewiesen werden.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(6) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt zum Sommersemester (§ 5 ABSStPOBM).

(2) Der Studienbeginn ist nur alle zwei Jahre möglich.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Modultitel, Leistungspunkteumfang, Abfolge und Teilnahmevoraussetzungen der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Innerhalb des Studienprogramms kann zwischen den Schwerpunkten „Multimedia-Autorschaft“ und „Online-Journalismus“ gewählt werden. Die gemeinsamen Module wie die Module, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule einem Schwerpunkt zugeordnet sind, ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln

Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Praxisseminare dienen der gezielten Umsetzung von in Übungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten sowie der praktischen Umsetzung selbst entwickelter Konzepte.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Modulvorleistungen:
 - 1. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
 - 2. Präsentation: elektronisch aufbereitete stundenvorbereitende Arbeit im analogen Umfang eines Thesenpapiers;
 - 3. Referat: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars;
 - 4. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
 - 5. Teilleistungen im Rahmen einer Teamaufgabe;
 - 6. Kurztest.
- b. Modulleistungen:
 - 1. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
 - 2. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10 Seiten;
 - 3. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 15, maximal 20 Seiten;
 - 4. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - 5. Medienproduktion. Diese kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen kenntlich sein. Die Erstellung dramaturgisch und technisch fundierter Medienprodukte schließt die geig-

nete Dokumentation des Planungs- und Umsetzungsprozesses und die schriftliche Reflexion über Prozess und Produkt ein;

6. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) In keinem der Module wird die Möglichkeit gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSiPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Lehrbeauftragte können im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit in Modulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(2) Über die Bestellung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophischen Fakultät II ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einem praktischen Projekt. Beide Teile der Masterarbeit bilden zusammen ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Der Umfang der wissenschaftlichen Arbeit soll mindestens 40, aber nicht mehr als 60 Seiten aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(4) Die Themen der wissenschaftlichen Arbeit und des praktischen Projekts werden in der Regel zum Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und jeweils von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel zum Ende des vierten Semesters, jedoch immer spätestens nach einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Die genauen Termine für die Abgabe der Arbeit sowie Anzahl und mediale Form der einzureichenden Exemplare werden durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Teile der Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften am 28. Juni 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 25.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Studienprogrammübersicht gemäß § 7

Modulübersicht Masterstudiengang Multimedia & Autorschaft: Schwerpunkt Online-Journalismus

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
MM 1.1 Mediengeschichte	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/105	nein	1. Semester
MM 1.2 Medientheorie 1	4 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	1. Semester
MM 1.3 Medienpraxis: Online-Journalismus 1	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktionen	-	nein	1. Semester
MM 1.4 Medienpraxis: Mediale Dispositive 1	6 SWS	10 LP	ja		-	nein	1. Semester
MM 2.1 Kommunikation und Erzählstrategien	6 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	2. Semester
MM 2.2 Interkulturalität	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/105	nein	2. Semester
MM 2.3 Medienpraxis: Online-Journalismus 2	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktionen	5/105	nein	2. Semester
MM 2.4 Medienpraxis: Mediale Dispositive 2	6 SWS	10 LP	ja	Medienproduktion	10/105	nein	2. Semester
MM 3.1 Medientheorie: Marketing	6 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	3. Semester
MM 3.2 Multimediale Erzählstrategien	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/105	nein	3. Semester
MM 3.3 Medienpraxis Mediale Dispositive 3	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktionen	5/105	nein	3. Semester
MM 3.4 Medienpraxis: Video	4 SWS	10 LP	ja	Medienproduktion	10/105	nein	3. Semester
M 4.1 Masterarbeit	4 SWS	30 LP	ja	Masterarbeit / Praxisprojekt	30/105	ja	4. Semester

Modulübersicht Masterstudiengang Multimedia & Autorschaft: Schwerpunkt MultiMedia-Autor

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
MM 1.1 Mediengeschichte	4 SWS	5 LP	ja	ja	5/105	nein	1. Semester
MM 1.2 Medientheorie 1	4 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	1. Semester
MM 1.5 Medienpraxis: Audiovisuelle	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktion	-	nein	1. Semester

Gestaltung I					nen			
MM 1.6	Medienpraxis: Multimedia und Animation	6 SWS	10 LP	ja	Medienproduktion	-	nein	1. Semester
MM 2.1	Kommunikation und Erzählstrategien	6 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	2. Semester
MM 2.2	Interkulturalität	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/105	nein	2. Semester
MM 2.5	Medienpraxis Audiovisuelle Gestaltung II	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktionen	5/105	nein	2. Semester
MM 2.6	Medienpraxis: Video	6 SWS	10 LP	ja	Medienproduktion	10/105	nein	2. Semester
MM 3.1	Medientheorie Marketing	6 SWS	10 LP	ja	Hausarbeit	10/105	nein	3. Semester
MM 3.2	Medientheorie Multimediale Erzählstrategien	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/105	nein	3. Semester
MM 3.5	Medienpraxis: Multimediafilm 1	4 SWS	5 LP	ja	Medienproduktionen	5/105	nein	3. Semester
MM 3.6	Medienpraxis Multimediafilm 2	4 SWS	10 LP	ja	Medienproduktion	10/105	nein	3. Semester
MM 4.1	Masterarbeit	4 SWS	30 LP	ja	Masterarbeit / Praxisprojekt	30/105	ja	4. Semester

Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte)

vom 28.06.2006

Gemäß §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für das Master-Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studienprogramm ab Sommersemester 2007 aufnehmen.

§ 2 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Bericht (in Maschinschrift) im Umfang von ca. zwei DIN-A 4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Ein-Fach-Master-Studiengang „MultiMedia & Autorschaft“ aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- biographischer Fragebogen (Anlage 1);
eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Darstellung der Motivation und der besonderen Eignung und
- sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen und Auslandsaufenthalte.

(2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis spätestens 15. September des Vorjahres (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen.

(3) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

Die Bewerberinnen und die Bewerber werden von einer Auswahlkommission ausgewählt. Diese Auswahlkommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt und besteht aus zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Zusätzlich kann als Mitglied eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule für Gestaltung und Design Burg Giebichenstein und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Medienhauses bestellt werden.

§ 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt nach dem Ergebnis, das die Bewerberinnen und Bewerber erzielen. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Note des Abschlusszeugnisses und das Ergebnis des Auswahlgespräches.

(2) Inhalt des Auswahlgespräches sind:

- Motivation,
- sprachliches und kreatives Ausdrucksvermögen,
- Erfahrung im Umgang mit Computertechnik und Softwareanwendungen und
- Vorkenntnisse, insbesondere in den Feldern Kommunikation, Medien und Design.

(3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 36 Punkte erreicht werden.

(4) Auf der Grundlage der gemäß § 2 einzureichenden Unterlagen kann die Kommission die Einladungen zu einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze begrenzen. Die Auswahl wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern getroffen, deren Abschlussnote mindestens 2,7 beträgt. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Dreifache der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(5) Die Auswahlkommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgespräches ist ein Protokoll zu führen, das von

den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 1 bis maximal 12 gemäß § 5 Abs. 2 b.

(8) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird das arithmetische Mittel der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommissionen vergebenen Punkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 ermittelt.

§ 5 Bewertung

(1) Es können maximal 54 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 8.

Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 gilt folgendes Punkteschema.

(2) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gelten folgende Punkteschemata:

a. Für die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses:

Noten	Punkte
1,0	18
1,1	17
1,2	16
1,3	15
1,4	14
1,5	13
1,6	12
1,7	11
2,0	10
2,3	9
2,7	8
3,0	7
3,3	6
3,7	5
4,0	4

Wenn keine Punktzahlen bzw. Notenstufen angegeben sind, nimmt die Auswahlkommission die Umrechnung entsprechend dieser Tabelle nach den eingereichten Unterlagen vor.

b. Für das Ergebnis des Auswahlgespräches:

	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Motivation	1 Punkt	12 Punkte
sprachliches und kreatives Ausdrucksvermögen	1 Punkt	8 Punkte
Erfahrung im Umgang mit Computertechnik und Softwareanwendungen	1 Punkt	6 Punkte
Vorkenntnisse insbesondere in den Feldern, Kommunikation,	1 Punkt	10 Punkte

Medien, Design und deren Theorien		
Gesamt	4 Punkte	36 Punkte

(4) Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung beinhaltet nicht die Zulassung zum Studium. Diese muss gesondert beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 28.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber, die bzw. der die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 3 erlangt hat, ein Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl (§ 4 Abs. 3) nicht erreicht haben, erhalten von der Auswahlkommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit nur für das Semester, für das der Antrag gestellt worden ist.

Anlage 1 Biographischer Fragebogen

(gemäß § 2)

1. BIOGRAPHISCHER FRAGEBOGEN

Name: _____

Vorname: _____

geb. am _____ in _____

SCHULISCHE LAUFBAHN:

von bis	Schulform, Schultyp	gegebenenfalls erreichter Abschluss

Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule, die im Abiturzeugnis nicht aufgeführt wurden:

Fach	Noten	Dauer

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Aktivitäten:

BERUFSAUSBILDUNG/ BERUFSTÄTIGKEIT/ SONSTIGE TÄTIGKEITEN vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte in einem medialen oder kommunikationsbezogenen Arbeitsfeld):

Art der Tätigkeit	von bis	Stichworte zur Beschreibung	gegebenenfalls erreichter Abschluss

BISHERIGES STUDIUM:

Hochschule	von bis	Studienfächer

ERGEBNISSE DER BISHER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (außer Abitur):

Art der Prüfung	Datum	Prüfungsergebnis

WEITERE ANGABEN, DIE MIR WICHTIG ERSCHEINEN:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 2
Zeugnis**

(gemäß § 6)

Zeugnis (Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft 120 Leistungspunkte)

Frau/Herr _____

geb. am _____

in _____

hat die Eignungsfeststellungsprüfung auf Grundlage der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 LP) vom bestanden.

Sie bzw. er ist berechtigt, im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu studieren.

Gemäß § 5 der Eignungsfeststellungsprüfungsordnung wurden insgesamt Punkte erreicht:

- a) Ergebnis des Abschlusszeugnisses : ... Punkte
- b) Ergebnis des Auswahlgesprächs : ...Punkte

Halle, den

Das vorsitzende Mitglied der Auswahlkommission

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.07.2006

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3; 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom

03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.01.2007 folgende Änderung der Fachspezifischen Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.01.2006 (ABl. 2006, Nr. 4, S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Auswahlkriterien

(3) Für die Auswahl wird eine Rangliste erstellt. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach einer Punktzahl, die nach folgenden Maßgaben gebildet wird:

- a) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden mindestens 50 Punkte (Note 4,0) und höchstens 80 Punkte (Note 1,0) vergeben. Die Durchschnittsnote wird in Schritten von 0,1 umgerechnet, wobei je 0,1 einem Punkt entspricht, also: 1,0 = 80 Punkte; 1,1 = 79 Punkte usw.);

- b) Für die Eignungsprüfung werden 0 bis maximal 47 Punkte vergeben. Der Test umfasst 7 Teile, in denen jeweils 0 bis 6 Punkte vergeben werden (insgesamt 42 Punkte). Zusätzlich können insgesamt 5 Bonuspunkte vergeben werden. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der Punktzahlen. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 28 Punkte erzielt werden;
- c) Die Addition der erzielten Punkte zu a) und b) ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Maximalpunktzahl von 127 Punkten ergibt den besten Rangplatz, die Minimalpunktzahl von 78 Punkten ergibt den letzten Rangplatz.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft am 10. Juli 2006; der Akademische Senat hat die Ordnung beschlossen am 10.01.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.01.2007.

Halle (Saale), 29. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.01.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.01.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudien-

gang MultiMedia & Autorschaft die Studienplätze aufgrund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Verbindung mit dem Ergebnis der Prüfung der Eignungsfeststellung gemäß § 4 Abs. 1 der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft vom 28.06.2006.

§ 2 Auswahl

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und dem Ergebnis des Auswahlgespräches gebildet wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist, unabhängig vom Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, bis zum 30. November eines jeden Jahres beim Immatrikulationsamt zu stellen.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und

- das Zeugnis über die absolvierte Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Abschlussnoten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten	Punkte
1,0	18
1,1	17
1,2	16
1,3	15
1,4	14
1,5	13
1,6	12
1,7	11
2,0	10
2,3	9
2,7	8
3,0	7
3,3	6
3,7	5
4,0	4

Wenn keine Punktzahlen bzw. Notenstufen angegeben sind, nimmt die Auswahlkommission die Umrechnung entsprechend dieser Tabelle nach den eingereichten Unterlagen vor.

(2) Für das Ergebnis des Auswahlgespräches werden folgende Punkte vergeben:

	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Motivation	1 Punkt	12 Punkte
sprachliches und kre-	1 Punkt	8 Punkte

atives Ausdrucksvermögen		
Erfahrung im Umgang mit Computertechnik und Softwareanwendungen	1 Punkt	6 Punkte
Vorkenntnisse insbesondere in den Feldern Kommunikation, Medien, Design und deren Theorien	1 Punkt	10 Punkte
Gesamt	4 Punkte	36 Punkte

(3) Die Rangliste ergibt sich aus der Addition der Punktzahlen für die Abschlussnote gemäß Abs. 1 und dem Ergebnis des Auswahlgespräches gemäß Abs. 2, wobei maximal 54 Punkte, minimal 8 Punkte erreicht werden können.

(4) Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des § 16 HVO-LSA.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 10.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Studierendenrat

Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.04.2007

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 02.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

A) Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist der Zusammenschluss der verfassten Studierenden der Universität.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen ist ihr vom Gesetzgeber der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen worden.

(3) Gemäß ihrer Studienrichtungen und unter Berücksichtigung der Organisation der Universität in Fakultäten bilden die Mitglieder der Studierendenschaft folgende Fachschaften:

1. Fachschaft Theologie
Die Fachschaft Theologie besteht aus der Theologischen Fakultät;
2. Fachschaft Jura
Die Fachschaft Jura besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Wirtschaftsrecht, des Instituts für Kammerrecht und des Instituts für Marktordnung- und Berufsrecht;
3. Fachschaft Wirtschaftswissenschaften
Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Betriebswirtschaftslehre, des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Bevölkerungsökonomie, des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Operations Research und des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung;
4. Fachschaft Medizin
Die Fachschaft Medizin besteht aus der Medizinischen Fakultät;
5. Fachschaft Philosophische Fakultät I
Die Fachschaft Philosophische Fakultät I besteht aus der Philosophischen Fakultät I;
6. Fachschaft Sprach-, Literatur-, Sprechwissenschaften und Phonetik
Die Fachschaft Sprach-, Literatur-, Sprechwissenschaften und Phonetik besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, des Instituts für Germanistik, des Instituts für Romanistik und des Instituts für Slawistik, Sprechwissenschaft und Phonetik;
7. Fachschaft Medien, Kommunikation, Sport und Musik
Die Fachschaft Medien, Kommunikation, Sport und Musik besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Medien, Kommunikation und Sport und des Instituts für Musik;
8. Fachschaft Erziehungswissenschaften
Die Fachschaft Erziehungswissenschaften besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Pädagogik, des Instituts für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik, des Instituts für Rehabilitationspädagogik und des Instituts für Katholische Theologie und Didaktik;
9. Fachschaft Biochemie / Biotechnologie
Die Fachschaft Biochemie / Biotechnologie besteht aus dem Institut für Biochemie / Biotechnologie;
10. Fachschaft Biologie
Die Fachschaft Biologie besteht aus dem Institut für Biologie;
11. Fachschaft Pharmazie
Die Fachschaft Pharmazie besteht aus dem Institut für Pharmazie;
12. Fachschaft Chemie
Die Fachschaft Chemie besteht aus dem Institut für Chemie;
13. Fachschaft Physik

Die Fachschaft Physik besteht aus dem Institut für Physik;

14. Fachschaft Landwirtschaft
Die Fachschaft Landwirtschaft besteht aus dem Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften;
15. Fachschaft Geowissenschaften
Die Fachschaft Geowissenschaften besteht aus dem Institut für Geowissenschaften;
16. Fachschaft Informatik / Mathematik
Die Fachschaft Informatik / Mathematik besteht aus einem Zusammenschluss des Instituts für Informatik und des Instituts für Mathematik;
17. Fachschaft Ingenieurwissenschaften
Die Fachschaft Ingenieurwissenschaften besteht aus dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften;
18. Fachschaft Studienkolleg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft. Gleiches gilt für die Studierenden am Studienkolleg.

(2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich. Austritt wie Wiedereintritt sind mit der Rückmeldung schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität zu erklären.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung wahr. Ihre Aufgaben sind:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder,
2. das Eintreten für die Interessen und Forderungen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft,
3. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen und wissenschaftspolitischen Fragen,
4. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder einschließlich der sozialen Selbsthilfe,
5. die Förderung der künstlerischen und sportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder,
6. die Förderung der politischen Bildung ihrer Mitglieder, insbesondere zur Unterstützung kritischen Denkens, Vielfalt, Toleranz und selbstbestimmten Handelns,
7. die Offenheit ihrer Diskurse für all ihre Mitglieder sowie die Herstellung von Transparenz für ihre Beschlüsse,
8. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Integration von Studierenden Internationaler Herkunft,
9. die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Gewerkschaften und SchülerInnenvertretungen, im Rahmen ihrer oben genannten Aufgaben.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. der Studierendenrat,
 2. die Fachschaftsräte.
- (2) Der Studierendenrat übernimmt die Außenvertretung der Studierendenschaft.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Beitragsordnung.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organe der Studierendenschaft.
- (3) Diese Ordnungen müssen in der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht zum Studierendenrat und zum Fachschaftsrat seiner Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten. Hierauf ist innerhalb von zwei Vorlesungswochen zu antworten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (4) Diese Satzung, die Beitragsordnung und die Finanzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

B) Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, Stellung der Mitglieder der Organe

§ 7 Allgemeines zur Wahl

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen eingetragen sind.

§ 8 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl wählt das zu wählende Organ mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren dürfen.

§ 9 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode

- (1) Die Wahl soll zeitgleich mit den Wahlen zu den Gremien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stattfinden.

(2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Sollte infolge der Auflösung eines Organs der Studierendenschaft eine Neuwahl nötig sein, findet diese frühestens 36 Tage nach der Auflösung und nur für den bis zur nächsten Wahl nach Abs. 1 verbleibenden Zeitraum statt.

§ 10 Benachrichtigung der Gewählten

Nach der Wahl werden sämtliche Personen, auf die Stimmen entfallen sind, hierüber informiert.

§ 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt mit dem Tage der ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft endet am Tage vor der ersten Sitzung nach der darauf folgenden Wahl.

§ 12 Stellung und Pflichten der Mitglieder von Organen

- (1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet
1. ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen,
 2. an den Sitzungen des jeweiligen Organs teilzunehmen und
 3. ihre aktuelle Anschrift den Sprechern oder Sprecherinnen des Organs mitzuteilen und diese bei Anschriftenwechsel sowie Wechsel der Fachschaft zu informieren.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 13 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Organe

- (1) Ein Mitglied scheidet aus einem Organ der Studierendenschaft aus, wenn es
1. drei aufeinander folgenden Sitzungen, für die die Ladungsfrist eingehalten wurde, unentschuldig fernbleibt oder
 2. zwei aufeinander folgenden Sitzungen fernbleibt, sofern die Ladungsfristen eingehalten wurden und das Mitglied an den Sitzungen des Organs noch nicht teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde,

und es nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Ausscheidens Widerspruch bei dem entsprechenden Organ einlegt. Außerdem scheidet ein

Mitglied aus den Organen der Studierendenschaft aus, wenn es die Fachschaft wechselt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft endet auch die Mitgliedschaft in ihren Organen.

(3) Ferner kann jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft jederzeit das Mandat niederlegen, indem es schriftlich seinen Rücktritt erklärt.

(4) Scheidet ein Mitglied eines Organs der Studierendenschaft aus diesem aus, so wird der nächste Stellvertreter bzw. die nächste Stellvertreterin nach spätestens 3 Werktagen schriftlich informiert. Sofern für ein freies Mandat im Organ kein Stellvertreter bzw. keine Stellvertreterin mehr zur Verfügung steht, wird dieses Mandat nicht wieder vergeben. Die Zahl der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Organs reduziert sich um eins.

§ 14 Hochschulwahlverordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung von Wahlen an den Hochschulen (Hochschulwahlverordnung) vom 26.10.2005 (ABl. 2005, Nr. 6, S. 5), entsprechend.

§ 15 Einberufung nach der Wahl, konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung eines Organs der Studierendenschaft wird jeweils spätestens am 30. Tage nach einer Wahl durch den Wahlausschuss einberufen, der die jeweilige Wahl durchgeführt hat.

C) Der Studierenderrat

§ 16 Aufgabe des Studierenderrates

Der Studierenderrat ist das Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Er hat seine Tätigkeit auf die in § 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und insbesondere

1. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft abzugeben,
2. die Satzung, die Beitrags- und die Finanzordnung zu beschließen,
3. zeitweilige oder ständige Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
4. zur Unterstützung seiner Arbeit Personen außerhalb des Studierenderrates (vorzugsweise Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) mit Aufgaben zu betrauen oder einzustellen,
5. seine Sprecher oder Sprecherinnen zu wählen,
6. die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses zu wählen,
7. über die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der Sprecher oder Sprecherinnen, aller Funktionsträger der vorangegangenen Legislaturperiode, je als Gruppe, abzustimmen; über den Haushaltsabschluss den Kassenprüfungsbericht, sowie die Entlastung von

Finanzausschuss und Kassenprüfungsausschuss abzustimmen,

8. die Studierendenschaft gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie gegenüber der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vertreten,
9. über Anträge zu entscheiden,
10. über die Auflösung des Studierenderrates zu beschließen und
11. mit den Fachschaften in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

(1) Die einzelnen Fachschaften bilden je einen Wahlkreis. Die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten wird durch 35 geteilt. Das Ergebnis dieser Division bildet die Bezugsgröße. Diese Bezugsgröße wird nach kaufmännischen Regelungen auf und abgerundet und ergibt so die Anzahl von Personen, die für diesen Wahlkreis in den Studierenderrat gewählt werden.

(2) Dem Studierenderrat gehören so viele Mitglieder an, wie in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen gewählt werden.

(3) Das Mandat im Studierenderrat ist nicht übertragbar. Die Stellvertretung ist hiervon unberührt.

(4) Näheres regeln die Wahlgrundsätze und die Hochschulwahlverordnung.

§ 18 Sprecher oder Sprecherinnen

(1) Der Studierenderrat wählt aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen für besondere Aufgaben:

1. drei Allgemeine Sprecher oder Sprecherinnen,
2. drei Sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen,
3. drei Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen,
4. zwei Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales,
5. einen Senatssprecher bzw. eine Senatssprecherin,
6. den Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Alle Sprecher oder Sprecherinnen gemäß Abs. 1, Nr. 1 bis 3, dürfen nicht zugleich einen anderen Sprecherposten bekleiden, Vertreter bzw. Vertreterin eines Ausschusses oder Arbeitskreises sein. Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen dürfen nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses sein.

(3) Die Wahlen finden jeweils für eine Art von Sprechern oder Sprecherinnen nach den Nummern des Abs. 1 gemeinsam statt, sofern mehr als ein Sprecher bzw. eine Sprecherin zu wählen ist. Dabei hat jedes Mitglied des Studierenderrates so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Pro Bewerber bzw. Bewerberin kann jedoch maximal eine Stimme abgegeben werden. Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich vereinen konnte (absolute Mehrheit). In einem eventuell nötigen zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. In einem weiteren Wahlgang werden analog die

jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt, maximal jedoch so viele Stellvertreter wie Amtsinhaber. Die Reihenfolge in der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Stellvertretung haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Sprecher oder Sprecherinnen, die sie vertreten, in Beschlussfragen haben sie aber lediglich im Vertretungsfall Stimmrecht.

(4) Der Rücktritt ist jederzeit schriftlich möglich, es rückt dann das nächste Mitglied der entsprechenden Stellvertretung nach. Auch der Rücktritt aus der Stellvertretung ist jederzeit möglich. Gehören einer Stellvertretung keine Mitglieder mehr an, soll innerhalb von vier Vorlesungswochen ein neuer Stellvertreter bzw. eine neue Stellvertreterin gewählt werden.

§ 19

Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen

(1) Die Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen bestimmt sich nach § 11.

(2) Die Abwahl eines Sprechers bzw. einer Sprecherin ist jederzeit möglich. Sofern für dieses Amt noch eine Stellvertretung besteht, genügt ein Misstrauensvotum, ansonsten ist ein konstruktives Misstrauensvotum erforderlich. Für die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gelten die Bestimmungen der § 25, 26, 27, 31, 33 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 20

Die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen

(1) Die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen vertreten und repräsentieren den Studierenderrat nach Außen und führen die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Studierenderrates.

(2) Alle Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen sind gleichrangig.

(3) Die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen nehmen die täglichen Aufgaben des Studierenderrates zwischen den Sitzungen und die Aufgaben, die ihr durch Satzung, Finanz- oder Beitragsordnung zugewiesen werden, wahr. Sie sind für die Arbeitsfähigkeit des Studierenderrates verantwortlich. Sie vertreten den Studierenderrat gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie im nationalen und internationalen Verkehr. Immer zwei Allgemeine Sprecher oder Sprecherinnen zusammen sind zeichnungsberechtigt.

(4) Die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen dürfen sowohl über materielle als auch finanzielle Mittel entsprechend der Finanzordnung verfügen. Sie müssen mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung tagen. Personalfragen erörtern sie nicht öffentlich.

(5) Die Sitzung der Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen anwesend sind. Sie fällen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei sind sie an die Beschlüsse des Studierenderrates gebunden.

(6) Sie berichten dem Studierenderrat auf jeder Sitzung über ihre Tätigkeit.

(7) Sie übernehmen die Funktion, den Studierenderrat in den durch die Satzung bestimmten Fällen aufzulösen.

§ 21

Die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen

(1) Mindestens zwei Sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen leiten die Sitzungen. Sie sind für die Weiterleitung der Beschlüsse und Bescheide an die Betroffenen verantwortlich. Dies muss bei Anträgen in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Sie kontrollieren die Umsetzung der Beschlüsse des Studierenderrates.

(2) Die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen haben das Recht

1. nach eigenem Ermessen einen Antrag oder Tagesordnungspunkt aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen,
2. Anwesende zur Form und zur Sache zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen, wenn einer zweimaligen Aufforderung nicht nachgekommen wird und
3. Anwesende zur Ordnung zu rufen und, falls diesem Ruf nicht nachgekommen wird, von der Sitzung auszuschließen.

(3) Die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen sind mit der Protokollführung beauftragt. Sie bestimmen zu Beginn jeder Sitzung eine Schriftführung.

(4) Betrifft eine Diskussion oder Abstimmung einen Sitzungsleitenden Sprecher bzw. eine Sitzungsleitende Sprecherin oder möchte ein solcher bzw. eine solche selbst zur Sache sprechen, so ist die Leitung der Sitzung für diesen Zeitraum auf die übrigen Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen beschränkt.

§ 22

Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen

(1) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen führen den Haushalt des Studierenderrates entsprechend der Finanzordnung.

(2) Sie bilden mit bis zu drei weiteren Mitgliedern des Studierenderrates, die nicht gewählt werden müssen, den Finanzausschuss.

§ 23

Die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales

(1) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales bilden den Sozialausschuss.

(2) Sie nehmen die ihnen durch die Finanz- und Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 24

Der Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin

(1) Der Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin nimmt die Vertretung der Interessen der Studierend-

schaft im Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahr.

(2) Er bzw. sie ist hierbei an Beschlüsse des Studierendenrates gebunden, hat aber ansonsten ein freies Mandat.

(3) Er bzw. sie informiert den Studierendenrat auf jeder Sitzung über seine bzw. ihre Tätigkeit.

§ 25

Einberufung und Zusammentreten

(1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen derart, dass die Mitglieder ihre Einladung fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen vor der Sitzung. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des Studierendenrates in schriftlicher Form erfolgen. Dabei ist eine Zustellung per Elektronischen Medien zulässig, wenn diesem das betreffende Mitglied schriftlich gegenüber der Sitzungsleitung zugestimmt hat.

(2) In zu begründenden Sonderfällen sind die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen (Sondersitzung), jedoch darf diese nicht weniger als 48 Stunden betragen.

(3) Darüber hinaus ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Studierendenrates oder auf Verlangen eines Sprechers bzw. einer Sprecherin eine Sitzung einzuberufen.

(4) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens alle drei Wochen zusammen.

(5) Durch öffentliche Bekanntgabe an die Studierendenschaft muss auf die Sitzungen des Studierendenrates hingewiesen werden.

§ 26

Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt. Ist eine Sitzung beschlussfähig, bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen, bis die Zahl der Anwesenden weniger als ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder beträgt. Sinkt die Zahl der Anwesenden unter die Hälfte der Mitglieder, so darf die beschlossene Tagesordnung nicht mehr verändert werden.

(3) Ist der Studierendenrat trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, können die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen einberufen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall bezüglich der vorgeschlagenen Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Auf Sondersitzungen nach § 25 Abs. 2 findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 27

Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch diese Satzung, die Finanz- oder die Beitragsordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss gilt ebenfalls als nicht gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates der Stimme enthält.

(4) Alle Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen durchgeführt.

(5) Alle Abstimmungen werden durch Handheben durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Studierendenrates widerspricht.

(6) Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes des Studierendenrates ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.

§ 28

Öffentlichkeit

(1) Der Studierendenrat tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 29

Fernbleiben von der Sitzung

Ein Mitglied des Studierendenrates muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher den Sitzungsleitenden Sprechern oder Sprecherinnen mitteilen, um als entschuldigt zu gelten.

§ 30

Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist zunächst über die Tagesordnung abzustimmen.

(2) Punkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit an das Ende der Tagesordnung zu setzen.

§ 31

Anträge und Anfragen

(1) Es werden Anträge zur Beschlussfassung und Anträge zur Geschäftsordnung unterschieden.

(2) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich, mindestens sieben Vorlesungstage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen, ansonsten entscheiden die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen nach eigenem Ermessen darüber, ob diese bereits auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studierendenrates während der

Sitzung gestellt werden. Nach maximal zwei Gegenreden ist hierüber abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

(4) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, so können die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen ihre Verhandlung verweigern. Der betreffende Punkt ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Werden im Laufe einer Sitzung Misstrauensanträge gegen Amts- oder Mandatsträger des Studierendenrates gestellt, so können diese erst auf der nächstfolgenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden.

§ 32 Die Beratung

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Gäste haben Rederecht, sofern der Studierendenrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

(3) Die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen führen während der Beratung eine Rednerliste.

§ 33 Die Beschlussfassung

(1) Für die Änderung der Satzung, der Beitrags- oder der Finanzordnung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese darf nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 25 Abs. 1 erfolgen.

(2) Mit der Zustimmung von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder kann der Studierendenrat die Selbstauflösung und Neuwahlen beschließen. Die endgültige Auflösung allerdings bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 2.

(3) Die Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen sind unbenommen der Möglichkeit des § 26 Abs. 3 berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen innerhalb einer Frist von vierzehn Werktagen schriftlich einzuholen. Für die Gültigkeit einer solchen Abstimmung sind Antworten von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für den Fall, dass für einen beantragten Beschluss nach Abs. 2 weniger als 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates anwesend sind.

§ 34 Protokollführung

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind an die Mitglieder des Studierendenrates zu verschicken. Die Mitglieder der Studierendenschaft können die Protokolle einsehen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Namen und die Unterschrift des Mitglieds der Sitzungsleitung, welches mit der Protokollführung betraut ist,
2. den Namen und die Unterschrift des Mitgliedes der Studierendenschaft, welches mit der Schriftführung beauftragt ist,

3. Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
6. die Namen der anwesenden Mitglieder oder die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
7. den sinngemäßen Inhalt der Anträge und der Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
8. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
9. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut.

(3) Die Protokolle sind durch Aushang im Studierendenrat oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 35 Widerspruch

Für den Fall, dass ein Antrag nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen wurde, steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin gegen den auf Grundlage des Beschlusses erlassenen Bescheid das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenrat erhoben werden. Sollte die Rechtsbelehrung bei der Bekanntgabe unterbleiben, ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe möglich. Nach Verstreichen der Widerspruchsfrist ist ein rechtliches Vorgehen gegen den Bescheid nicht mehr möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat und fällt einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid selbst ist nicht widerspruchsfähig. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), über das Vorverfahren finden Anwendung.

§ 36 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist aufzulösen:
 1. durch Beschluss des Studierendenrates gemäß § 33 Abs. 2,
 2. wenn die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates nur noch die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die durch die Wahl in den Studierendenrat gewählt wurde,
 3. wenn innerhalb der ersten drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung die nach § 20 zu wählenden Allgemeinen oder Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen oder die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen nicht gewählt werden,
 4. wenn nach dem Rücktritt eines Allgemeinen oder Sitzungsleitenden Sprechers bzw. einer Allgemeinen oder Sitzungsleitenden Sprecherin innerhalb von sechs Vorlesungswochen oder nach drei auf-

einander folgenden beschlussfähigen Sitzungen kein Nachfolger bzw. keine Nachfolgerin gewählt oder nachgerückt ist, je nachdem, was eher eintritt.

(2) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden.

(3) Näheres regeln die Wahlgrundsätze und die Hochschulwahlverordnung.

§ 37 Vollversammlung

(1) Der Studierendenrat kann in Angelegenheiten nach § 3 eine Vollversammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft beschließen.

(2) Der Studierendenrat muss eine Vollversammlung einberufen, wenn es in schriftlicher Form von 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft verlangt wird.

(3) In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Versammlung erörtert werden sollen, sowie die Dauer, die Form der Abstimmungen und das Verfahren festzulegen.

§ 38 Allgemeines zu Ausschüssen und Arbeitskreisen

(1) Der Studierendenrat kann zeitweilige Arbeitskreise oder ständige Ausschüsse bilden. Diese berichten dem Studierendenrat mindestens einmal pro Semester über ihre Arbeit und Ziele. Sie sind dem Studierendenrat über ihre finanzielle Situation nach Maßgabe der Finanzordnung am Ende eines Haushaltsjahres und jeder Legislaturperiode rechenschaftspflichtig.

(2) Verstoßen Ausschüsse oder Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Studierendenrates oder diese Satzung, so erfolgt eine Aussprache. Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann der Studierendenrat den Ausschuss oder Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung nach § 25 Abs. 1 mit einer Frist von vier Wochen auflösen. Ein Widerspruch gegen die Auflösung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen ist innerhalb dieser vier Wochen möglich. Über den Widerspruch ist innerhalb dieser vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Durch den Widerspruch wird die vierwöchige Auflösungsfrist jedoch nicht gehemmt. Wird der Widerspruch innerhalb von vier Wochen nicht behandelt, gilt er als angenommen.

(3) Alle Betriebsmittel, sonstige Gegenstände oder Rechte, die die Ausschüsse oder Arbeitskreise während ihrer Tätigkeit erworben haben sowie deren finanzielle Erträge gehen nach deren Auflösung auf den Studierendenrat über.

§ 39 Ausschüsse

(1) Der Studierendenrat kann zur Vorbereitung seiner Aufgaben und Beschlüsse Ausschüsse bilden. Mitarbeiten können Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Der Studierendenrat wählt für jeden Ausschuss zwei Sprecher oder Sprecherinnen, die beide Mitglieder des Studierendenrates sein müssen. Die Mitglieder

in einem Ausschuss treffen gemeinschaftlich die Zahlungsentscheidungen für ihren Ausschuss; die Sprecher oder Sprecherinnen sind für die Finanzentscheidungen des Ausschusses nach Maßgabe der Finanzordnung verantwortlich. Die Sitzungen des Ausschusses sind zu protokollieren.

(3) Folgende Ausschüsse werden nach anderen Vorschriften gebildet:

1. der Finanzausschuss nach § 22 Abs. 2,
2. der Sozialausschuss nach § 23 Abs. 1,
3. der Geschäftsführende Ausschuss nach § 40,
4. der Wahlausschuss gemäß § 8,
5. der Kassenprüfungsausschuss der Studierendenschaft gemäß der Finanzordnung.

Auf sie finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 40 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss arbeitet ausschließlich in den Semesterferien zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates. Er ist an die Rahmenbeschlüsse des Studierendenrates gebunden und darf ausschließlich laufende Geschäfte (unaufschiebbare Termine, kurzfristiger Entscheidungsbedarf im Rahmen der üblichen Arbeit des Studierendenrates) beschließen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vor der Semesterpause vom Studierendenrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl einer Stellvertretung ist möglich. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Stellvertretung sind unverzüglich den Allgemeinen Sprechern oder Sprecherinnen anzuzeigen.

(3) Sollte ein vollständiger Geschäftsführender Ausschuss nicht rechtzeitig vor Ende der vorlesungsfreien Zeit gebildet werden, übernehmen die Allgemeinen und Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen gemeinschaftlich die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind öffentlich. Verträge dürfen nur vorbehaltlich einer späteren Genehmigung des Studierendenrates geschlossen werden. Zur Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses werden alle vier Wochen die Sitzungsprotokolle an die Mitglieder des Studierendenrates verschickt.

(5) Wenn 15 % der Mitglieder des Studierendenrates bei den Sitzungsleitenden Sprechern oder Sprecherinnen schriftlich Widerspruch gegen eine Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses einlegen, ist eine Sitzung des Studierendenrates binnen drei Wochen zur Beschlussfassung dieses Punktes einzuberufen. Ansonsten werden die Sitzungsleitenden und auch die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen (abgesehen vom Fall der Abs. 2 und 3) während der vorlesungsfreien Zeit nicht tätig, ihre Aufgaben sind vollständig von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses zu übernehmen.

(6) Bei Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates, insbesondere falls zwei oder mehr Mit-

glieder des Geschäftsführenden Ausschusses ersatzlos zurücktreten, übernehmen die Allgemeinen und Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam mit den verbliebenen Mitgliedern. Falls auch hierdurch die Arbeitsfähigkeit nicht sichergestellt werden kann, insbesondere falls die Allgemeinen und Sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen ohnehin nach Abs. 3 die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses wahrnehmen, ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Studierendenrates einzuberufen.

§ 41 Arbeitskreise

(1) Die Gründung von Arbeitskreisen ist vom Studierendenrat zu bestätigen. Arbeitskreise können für jeweils ein Haushaltsjahr einen eigenständigen Haushaltstitel zugesprochen bekommen. Mitglieder von Arbeitskreisen können alle Mitglieder der Studierendenschaft werden. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet.

(2) Die Arbeitskreise benennen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin. Er bzw. sie muss vom Studierendenrat durch Wahl bestätigt werden und braucht kein Mitglied des Studierendenrates zu sein.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbstständig entscheiden, darüber hinaus können Arbeitskreise über die ihnen per Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nicht verfügen. Gemäß der Finanzordnung sind der Vertreter bzw. die Vertreterin über die verwandten Mittel rechenschaftspflichtig. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind zu protokollieren.

§ 42 Projekte

(1) Projekte sind studentische Initiativen Dritter, deren Zielsetzung vom Studierendenrat als besonders unterstützenswert erachtet werden und deshalb gemäß der Finanzordnung einen eigenen Haushaltstitel erhalten können.

(2) Projekte benennen einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin.

(3) Projekte haben keinen unmittelbaren Zugriff auf die finanziellen Mittel der Studierendenschaft. Die Verwendung ihrer im Haushaltsplan des Studierendenrates ausgewiesenen Finanzmittel bestimmt sich nach der Finanzordnung.

(4) Projekte sind gemäß der Finanzordnung über die von ihnen verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.

(5) Die materielle und räumliche Unterstützung von Projekten ist nur auf Antrag an den Studierendenrat möglich.

(6) Dem Studierendenrat steht es frei, jederzeit einem Projekt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Anerkennung abzusprechen. Eine Verwendung der ihnen im Haushaltsplan des Studierendenrates ausgewiesenen Mittel ist ihnen damit ebenso verwehrt

wie die materielle und räumliche Unterstützung durch den Studierendenrat.

§ 43 Büro, Büroleitung

(1) Das Büro besteht aus den Angestellten des Studierendenrates und nach Maßgabe der personellen Unterstützung durch die Universität aus Sekretären oder Sekretärinnen.

(2) Der Studierendenrat kann insbesondere Büroleiter oder Büroleiterinnen und Systemadministratoren oder Systemadministratorinnen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates einstellen. Zu besetzende Stellen sind innerhalb der Studierendenschaft öffentlich mindestens vier Wochen lang auszu-schreiben. Der Studierendenrat beschließt hierzu eine Stellenbeschreibung nach den aktuellen Erfordernissen sowie die Höhe des Arbeitslohnes in angemessener Höhe.

(3) Die Auswahl unter den Bewerbern oder Bewerberinnen trifft der Studierendenrat durch Beschluss. Sind Bewerber oder Bewerberinnen Mitglied des Studierendenrates, so dürfen sie nicht mit abstimmen. Ist der bzw. die Ausgewählte Mitglied des Studierendenrates, so erlischt sein bzw. ihr Mandat mit der Einstellung. Die Einstellung muss gemäß der Ausschreibung und durch die Allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen erfolgen. Näheres regelt die Finanzordnung.

D) Die Fachschaften

§ 44 Definition der Fachschaft

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Entscheidend ist die Zuordnung durch den Senat, gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4 HSG LSA, unter Berücksichtigung der entsprechend § 1 Abs. 3 aufgeführten fachübergreifenden Fachschaften.

(2) Außerdem bilden die Mitglieder der Studierendenschaft des Studienkollegs eine Fachschaft.

(3) In den jeweiligen Fachschaften können sich Institutsgruppen gründen. Näheres regelt § 54 dieser Satzung.

§ 45 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das Beschluss fassende und ausführende Organ der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat hat so viele Mitglieder, wie in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen in der Fachschaft gewählt werden, jedoch mindestens vier Studierende. Bei Fachschaften mit

1. bis zu 1000 Wahlberechtigten gehören dem Fachschaftsrat 7 Studierende an,
2. bei über 1000 Wahlberechtigten sind es 9 Studierende,
3. bei über 1500 Wahlberechtigten sind es 11 Studierende,
4. bei über 2000 Wahlberechtigten sind es 13 Studierende,

5. bei über 2500 Wahlberechtigten sind es 15 Studierende.

Zeichnet sich Bedarf und ein ausreichendes Interesse ab, so kann der Fachschaftsrat jeweils bis acht Wochen vor der Wahl beschließen, die Anzahl der Mitglieder seines Fachschaftsrates für die nächste Wahl anzuheben. Der Fachschaftsrat kann mit Genehmigung des Wahlausschusses bis acht Wochen vor der Wahl beschließen, die Anzahl der Mitglieder seines Fachschaftsrates herabzusetzen.

(3) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar. Die Stellvertretung bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Richtlinien beschließen und zeitweilige Arbeitskreise einrichten und wieder aufheben.

(5) Der Fachschaftsrat kann seine Auflösung beschließen.

(6) Er arbeitet mit den Vertretern und Vertreterinnen der Fachschaft im Studierendenrat zusammen.

§ 46

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat
 1. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige einer Fachschaft,
 2. nimmt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahr, unterstützt diese bei wissenschaftlichen Initiativen und nimmt zu diesbezüglichen Fragen Stellung und
 3. nimmt für die Fachschaft die Aufgaben des § 3 wahr.
- (2) Sie verwaltet die ihr vom Studierendenrat zugewiesenen Gelder und ist diesem darüber rechenenschaftspflichtig.
- (3) Die Fachschaft arbeitet in geeigneter Form mit dem Studierendenrat und anderen Fachschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusammen.

§ 47

Sprecher oder Sprecherinnen der Fachschaften

- (1) Der Fachschaftsrat wählt Sprecher oder Sprecherinnen für besondere Aufgaben, insbesondere zur Geschäftsführung, Sitzungsleitung, Außenvertretung, sowie jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für Finanzen und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, welche beide jedoch kein Sprecheramt nach Abs. 1 bekleiden dürfen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 48

Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Fachschaftsrates sollen rechtzeitig in geeigneter Form erfolgen.

(2) Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Fachschaftsrates oder auf Verlangen eines Sprechers bzw. einer Sprecherin ist eine Sitzung einzuberufen.

(3) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat regelmäßig zusammen.

(4) Durch öffentliche Bekanntgabe an die Studierendenschaft soll auf die Sitzungen des Fachschaftsrates hingewiesen werden.

§ 49

Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Dazu soll eine Anwesenheitsliste geführt werden. Ist eine Sitzung beschlussfähig, bleibt die Beschlussfähigkeit bis zum Ende der Sitzung bestehen.

§ 50

Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss gilt gleichsam als nicht gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates der Stimme enthalten.

(4) Alle Abstimmungen werden durch die für Sitzungsleitung zuständigen Sprecher oder Sprecherinnen des Fachschaftsrates durchgeführt.

(5) Alle Abstimmungen werden durch Handheben durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Fachschaftsrates widerspricht.

(6) Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds des Fachschaftsrates ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.

(8) Mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ seiner satzungsgemäßen Mitglieder kann der Fachschaftsrat die Selbstauflösung und Neuwahlen beschließen.

(9) Sind nur die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates oder weniger anwesend, sind die für Sitzungsleitung zuständigen Sprecher oder Sprecherinnen berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuholen. Das gleiche gilt für den Fall, dass für einen beantragten Beschluss nach Abs. 8 weniger als $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 51

Öffentlichkeit der Fachschaftsratssitzungen

Der Fachschaftsrat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 52 **Anträge an den Fachschaffsrat**

- (1) Es werden Anträge zur Beschlussfassung und Anträge zur Geschäftsordnung unterschieden.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sollen schriftlich mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung bei den für Sitzungsleitung zuständigen Sprechern oder Sprecherinnen eingereicht werden, ansonsten entscheiden die Sprecher oder Sprecherinnen nach eigenem Ermessen darüber, ob diese bereits auf der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Fachschaffsrates während der Sitzung gestellt werden. Nach maximal einer Gegenrede ist hierüber abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (4) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, so können die Sprecher oder Sprecherinnen ihre Verhandlung zur Abstimmung stellen. Wird eine sofortige Behandlung abgelehnt, so ist der betreffende Punkt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 53 **Die Beratung im Fachschaffsrat**

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaff.
- (2) Gäste haben Rederecht, sofern der Fachschaffsrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 54 **Institutgruppen als Arbeitskreise**

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät haben das Recht, sich entsprechend ihrer Studienrichtung und wissenschaftlichen Interessen gemäß der Struktur der Fakultät in Institute, Seminare oder Studiengängen zu Institutgruppen in Form eines Arbeitskreises zusammenzuschließen, deren Gründung vom zuständigen Fachschaffsrat bestätigt werden muss. Zuständig ist der Fachschaffsrat, dessen Fachschaff der oder die Studiengänge zugeordnet wurden; im Zweifel ist die Gründung einer Institutgruppe durch die Fachschaffsrätekonzferenz zu bestätigen.
- (2) Die Institutgruppen üben die ihnen übertragenen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen aus und sind gegenüber dem Fachschaffsrat rechen-schaffspflichtig.
- (3) Die Institutgruppe muss dem Fachschaffsrat gegenüber einen demokratisch gewählten und vertretungsbefugten Ansprechpartner benennen.
- (4) Die Institutgruppen können insbesondere folgende Aufgaben ausführen:
 1. die Wahrnehmung der fachlichen Belange der Studierenden, die die am jeweiligen Institut o.ä. vorhandenen Studienrichtungen belegen,
 2. die Vertretung der Interessen dieser Studierenden gegenüber dem jeweiligen Institut, dem Fachschaffsrat, sowie in den Gremien des Institutes

- oder Seminars, wenn die entsprechenden fachlichen Belange berührt werden, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
3. die Wahrnehmung der fachspezifischen Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen im In- und Ausland.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Institutgruppen aus dem Haushalt ihrer Fachschaff Finanzmittel beantragen. Hierdurch bleibt das Recht unberührt, auch bei anderen Stellen Finanzmittel zu beantragen. Die Verwendung der Finanzmittel soll in einem Haushaltsplan der Institutgruppe aufgeschlüsselt sein. Werden die Finanzmittel nicht dem bewilligten Zweck entsprechend eingesetzt, so sind sie zurückzugewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 55 **Finanzen der Fachschaff**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaff nach den Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaff Finanzmittel. Die Finanzen der Fachschaff und ihre Haushaltsführung werden durch die Finanzordnung und die Beitragsordnung geregelt.

§ 56 **Fachschaffskoordination**

- (1) Der Studierendenrat muss die Koordination der Fachschaffen in geeigneter Form unterstützen. Hierfür wählt der Studierendenrat auf ein Jahr zwei Sprecher oder Sprecherinnen für die Fachschaffskoordination.
- (2) Die Fachschaffen können sich zu einer Fachschaffsrätekonzferenz zusammenschließen. Deren Befugnisse regelt die Finanzordnung.

E) Die Studierendenschaffszeitschrift

§ 57 **Studierendenschaffszeitschrift**

- (1) Die Studierendenschaff an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt eine Zeitschrift heraus. Die Studierendenschaffszeitschrift ist den Aufgaben der Studierendenschaff nach § 65 Abs. 1 HSG LSA verpflichtet. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Themen mit Bezug zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadt Halle, hochschulpolitischen Fragen und der Kultur. Sie dient der Herstellung von Öffentlichkeit in Studierendenschaff und Universität.
- (2) Die Studierendenschaffszeitschrift erscheint als Printausgabe mit angemessener Auflage, mindestens aber in der Höhe von einem Fünftel der Anzahl aller Mitglieder der Studierendenschaff zur Zeit der Ausgabe. Mindestens zwei Ausgaben sind pro Semester herauszugeben. Zusätzlich werden ihre Ausgaben im Internet veröffentlicht.
- (3) Organe der Studierendenschaffszeitschrift sind der Chefredakteur und die Redaktion. Die Redaktion setzt sich aus Mitgliedern der Studierendenschaff an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Mitgliedern anderer Studierendenschaffen aus Sachsen-Anhalt zusammen. Die Finanzen der Organe unterliegen ständiger Kontrolle durch den Beirat und

die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen des Studierendenrates. Der Haushaltsplan der Studierendenschaftszeitschrift muss parallel zum Haushalt der Studierendenschaft genehmigt werden.

(4) Der Chefredakteur muss Mitglied der Studierendenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein. Er ist Verantwortlicher im Sinne des Preserechts und dem Studierendenrat hinsichtlich der Haushaltsführung allein, hinsichtlich des Auftrages der Studierendenschaftszeitschrift gemäß seiner Befugnisse verantwortlich. Er wird nach Wahl durch die Redaktion vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit auf ein Jahr bestätigt. Sollte nach der ersten und einer zweiten Abstimmung, in welchem die einfache Mehrheit genügt, der Chefredakteur nicht bestätigt sein, schlägt der Beirat der Redaktion einen anderen Kandidaten vor. Der Chefredakteur kann von der Redaktion durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgelöst werden. Bis zur Bestätigung eines neuen Chefredakteurs führt der bisherige Chefredakteur die Arbeit fort. Nach jeder Legislaturperiode oder nach Ablösung soll der Chefredakteur entlastet werden, wenn nicht der Beirat, der Kassenprüfungsausschuss oder die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen begründet widersprechen.

(5) Die Zusammensetzung und Arbeit der Redaktion und des Chefredakteurs regelt das Redaktionsstatut der Studierendenschaftszeitschrift an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, welches vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit verabschiedet wird. Die Redaktion kann das Redaktionsstatut ändern. Änderungen des Redaktionsstatutes müssen dem Beirat angezeigt werden. Der Studierendenrat soll die Änderungen mit absoluter Mehrheit genehmigen. In dem Statut ist festzuschreiben, allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und anderer Studierendenschaften in Sachsen-Anhalt die Mitgliedschaft in der Redaktion zu ermöglichen.

(6) Die Finanzierung der Studierendenschaftszeitschrift erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Haushaltsführung obliegt der Studierendenschaftszeitschrift in Eigenverantwortung, wobei Haushaltsrecht der Studierendenschaft angewendet werden muss. Weiteres regelt § 53a der Finanzordnung.

(7) Der Studierendenrat bildet einen vorläufigen Beirat, verabschiedet ein Redaktionsstatut und schreibt ein Gründungstreffen für die einmalige Konstitution einer Redaktion aus, wenn mehr als zwei Mitglieder der Studierendenschaft eine entsprechende Anfrage stellen.

(8) Sollte aufgrund zu geringer Mitgliederzahl eine Herausgabe der Studierendenschaftszeitschrift nicht mehr möglich sein, geben Chefredakteur und Beirat gemeinsam eine Beschlussempfehlung an den Studierendenrat, die Redaktion aufzulösen. Nach Auflösung der Redaktion durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gibt der Chefredakteur unverzüglich einen Abschlussbericht zu Arbeit und Finanzen der Studierendenschaftszeitschrift. Das Verfahren zur Abwicklung der Finanzen der Studierendenschaftszeitschrift regelt § 53a der Finanzordnung. Der Studierendenrat entlastet daraufhin den Beirat und hebt das Redaktionsstatut auf.

§ 58

Beirat zur Studierendenschaftszeitschrift

(1) Zur rechtlichen Aufsicht über die Studierendenschaftszeitschrift, insbesondere zu Fragen der Aufgabenwahrnehmung und Wirtschaftlichkeit, bildet die Studierendenschaft auf ein Jahr einen Beirat. Dieser setzt sich aus zwei vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählten Vertretern des Studierendenrates, zwei vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern der Fachschaftsräte und einer von der Redaktion bestimmten Person, welche in Fragen der Medien und Presse Erfahrung und Qualifikation besitzt und kein Student ist, zusammen. Ist noch keine Redaktion konstituiert, bilden die anderen vier Vertreter einen vorläufigen Beirat.

(2) Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal. Die Vertreter des Beirates haben zu allen Sitzungen der Redaktion Zutritt und Anhörungsrecht. Darüber hinaus kann der Beirat Einblick in alle Finanzunterlagen verlangen. Der Beirat gibt zu Beginn eines jeden Wintersemesters einen Prüfungsbericht der Studierendenschaftszeitschrift an den Studierendenrat und legt auf dieser Basis eine Beschlussempfehlung zur Fortführung für das folgende Haushaltsjahr vor. Darüber hinaus prüft der Beirat Beschwerden gegen die Studierendenschaftszeitschrift.

(3) Bei Verstößen gegen geltendes Recht, insbesondere Satzungsrecht der Studierendenschaft, das Redaktionsstatut oder das Landesrecht, durch die Redaktion oder den Chefredakteur, hat der Beirat dem Studierendenrat einen Bericht vorzulegen. Bei schwerwiegenden vorsätzlichen Verstößen kann der Studierendenrat den Chefredakteur mit den notwendigen Befugnissen zur Aufhebung der Verstöße ausstatten.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Chefredakteur und Redaktion, welche die publizistische Arbeit der Studierendenschaftszeitschrift ernsthaft gefährden, vermittelt der Beirat und gibt Empfehlungen. Jede Vermittlung und abgegebene Empfehlungen müssen unabhängig von Redaktionsprotokollen protokolliert werden. Nach der zweiten erfolglosen Vermittlung kann der Beirat dem Chefredakteur für Einzelfragen die Befugnis zur Entscheidung erteilen.

(5) Änderungen des Redaktionsstatutes müssen vom Beirat geprüft und sollen vom Studierendenrat auf Empfehlung des Beirates genehmigt werden.

F) Schlussbestimmungen

§ 59

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 21.10.2002 (ABl. 2002, Nr. 12, S. 27), in der Fassung von 07.11.2005 (ABl. 2006 Nr. 2, S. 3), außer Kraft. § 1 Abs. 3 dieser Satzung tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen.

Halle (Saale), 2. April 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Corrigenda

Die im Amtsblatt Nr. 3/2007 auf Seite 43 veröffentlichte "Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" ist strukturell der Philosophischen Fakultät I zugeordnet.

Im oben genannten Amtsblatt wurde sie fälschlicherweise unter der Philosophischen Fakultät II veröffentlicht.

Die im Amtsblatt 2007, Nr. 4, S. 6 veröffentlichte „Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zu Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin“ wird wie folgt geändert:

In I. Abs. 2 das Wort "oder" wird durch "und/oder" ersetzt.

In II. wird der Satz "Diese Änderungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft." eingefügt.

Die im Amtsblatt 2007, Nr. 4, S. 6 veröffentlichte „Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zu Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin“ wird wie folgt geändert:

In I. Abs. 2 das Wort "oder" wird durch "und/oder" ersetzt.

In II. wird der Satz "Diese Änderungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft." eingefügt.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>